Erscheint an jedem Sonnabend
Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark und Porto

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigen-Annahme: Johannes Ast
Breslau 13, Gabitzstr. 91 · Fernsprecher 37034
Inserate pro Millimeter einsp. 0,15 Rmk.
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 14 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 6. April 1929 | Postscheckkonto Nr. 42530 für Inseratenbeträge | 10. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftltg. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesandt.

„Zahlen beweisen"

Vom Volkswirt R. D. V. Syndikus Budjuhn in Charlottenburg.

(Nachdruck nur mit Zustimmung des Verfassers.)

I.

† In Reden oder Diskussionen wird in der Öffentlichkeit oft der Ausspruch getan „Zahlen beweisen". Es kann nicht geleugnet werden, daß Zahlen eine gewisse Beweiskraft haben, besonders wenn sie nicht tendenziös aufgemacht werden. Sehr sorgfältig ist aber zu prüfen, von welcher Stelle oder Seite die Zahlen gegeben werden, und welcher Zweck damit verfolgt wird. Dieser kann ein rein demagogischer oder ein rein parteipolitischer oder ein rein wirtschaftlicher sein, nur agitatorisch wirken sollen oder edelsten Motiven entspringen, kurzum gesagt, eine Beeinflussung im guten oder schlechten Sinne erzielen wollen. Bei der Wiedergabe von Zahlen tut man am besten, sich der amtlichen Statistik zu bedienen. Zwar gibt es auch viele Zweifler an dieser, immerhin bietet sie aber sichere Anhaltspunkte als jede andere Zahlenermittlung. Der amtlichen Statistik stehen überdies Hilfsmittel zur Verfügung, über die andere Stellen nicht oder nur in unzulänglichem Umfange verfügen.

Dies vorausgeschickt will ich versuchen, ein kleines zahlenmäßiges Bild des gegenwärtigen deutschen Wirtschaftslebens zu geben.

II.

Die Zahl der Erwerbstätigen eines Landes ist in erster Linie von der Größe und dem Altersaufbau seiner Bevölkerung abhängig. Je größer der Anteil der im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen ist, desto größer ist auch der Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten Bevölkerung. Die Wohnbevölkerung des deutschen Reiches betrug am 16. Juni 1925 (dem Tage der letzten Berufszählung) rund 62,4 Millionen. Davon besaßen 61,5 Millionen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Zu Anfang des Jahres 1928 standen etwa 33,1 Millionen Erwerbstätige zur Verfügung. Bis zum Beginn des Jahres 1929 hat seit Mitte 1925 der Gesamtbestand an Erwerbstätigen um 1 393 000 Personen zugenommen und zwar um 1 027 000 Männer und 366 000 Frauen. Das bedeutet, daß die deutsche Wirtschaft der Gegenwart also für Millionen Menschen mehr Arbeit und Verdienst schaffen muß als 1913. Dazu kommt noch, daß infolge des Wachstums der Bevölkerung Jahr für Jahr Hunderttausende neu hinzukommen und die Angebotsseite auf dem Arbeitsmarkt weiter belasten. Das Institut für Konjunkturwirtschaft hat berechnet, daß bis zum Jahre 1931 noch rund 850 000 neue Erwerbstätige hinzukommen und in die Wirtschaft eingegliedert werden müssen, so daß die Gesamtzahl der Erwerbstätigen 1931 auf nahezu 34 Millionen zu beziffern wäre. Erst von diesem Zeitpunkt an wird sich der Geburtenausfall der Kriegsjahre auch auf dem Arbeitsmarkt entlastend auswirken. Bis zum Jahre 1931 muß jedoch die deutsche Wirtschaft über den Stand von 1928 hinaus für 850 000 Menschen mehr Arbeitsgelegenheit schaffen. Wenn es schon nicht gelungen ist, den Zustrom an Erwerbstätigen bis zum Jahre 1928 in das Wirtschaftsgetriebe einzugliedern, so sind die Aussichten bis zum Jahre 1931, weiteren 850 000 Menschen Brot und Verdienst zu geben, nicht gerade als günstig zu beurteilen. Überschritt doch zu Beginn des Jahres 1929 die Zahl der unterstützten Erwerbslosen die Zwei-Millionen-Grenze.

Während auf der einen Seite die große Zahl der schaffenden Kräfte ein Vorteil, ja ein unersetzbarer Reichtum ist, sind auf der anderen Seite die Anforderungen, die an die Wirtschaft gestellt werden umso größer.

III.

Die drückendste Last, die auf dem deutschen Volke ruht — sie ist obendrein noch völlig unproduktiv und wirtschaftszerstörend — ist bekanntlich die Reparationslast. Wenn man alle Deutschen, auch die Einkommenslosen und Arbeitsunfähigen vom Säugling bis zum Greis miteinbezieht, betrugen die Dawestribute im Jahre 1924/25 auf den Kopf der Bevölkerung 16 RM., 1925/26 = 19,50 RM., 1926/27 = 23,50 RM., 1927/28 = 27,50 RM. und 1928/29 = 39 RM. An jedem Tage, ob Sonn- oder Wochentag, zahlen wir 7 Millionen Reparationstribut. Die 2,5 Milliarden Jahrestribut stellen beispielsweise ein volles Jahreseinkommen von 1 351 000 ungelernten Arbeitern dar.

Neben der Reparationslast beschweren unser Volk aber noch weitere Lasten von ungeheuerlichem Ausmaße. Die öffentliche Schuld des Reiches ist während des 4½jährigen Zeitraums vom 1. April 1924 bis zum 30. September 1928 nach der Feststellung des Generalagenten für Reparationsleistungen von 2406 Millionen am 1. April 1924 auf 7969 Millionen am 30. September 1928 gestiegen. Auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet, entfallen je etwa 130 M.

An Steuern und Verbrauchsabgaben will das Reich für 1928/29 = 8862 Millionen Mark vereinnahmen. Das macht auf den Kopf der Bevölkerung (vom Säugling bis Greis) etwa 143 Mark aus. Die Gesamt-Steuererhebungen im Jahre 1927/28 wiesen im Vergleich mit 1925/26 eine Zunahme von nahezu 25 % auf und im Vergleich mit 1913/14 sogar 236 %.

Die Kosten für die Besatzungstruppen am Rhein haben für 1927/28 allein etwa 130 Millionen Mark betragen und die Kosten der interalliierten Kommissionen etwa 5 Millionen Mark.

Wie nutzbringend (und entlastend) hätten diese Millionen im Interesse unseres Volkes Verwendung finden können!

Die Größe der inneren Verschuldung spiegelt sich am besten in der Verschuldung unserer Landwirtschaft wieder. Diese betrug — soweit sie statistisch erfaßbar ist — am 30. September 1928 bereits 5,89 Millionen RM. (Realkredite, Kredite von mittlerer Laufzeit und kurzfristige Kredite zusammen) etwa 0,80 Milliarden mehr als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Dazu kommen die Aufwertungsschulden, die etwa auf 3 Milliarden RM. zu veranschlagen sind, ferner von privater Seite gegebene Hypotheken, die auf eine Milliarde RM. geschätzt werden und schließlich die sogenannten Schwimmkredite (veränderliche, kurzfristige Kredite und sonstige Schulden aller Art), die mit 1,8 Milliarden RM. beziffert werden können. Hinzu tritt noch die Rentenbankgrundschuld in Höhe von 2 Milliarden RM., die zwar keine Kapitalschuld, wohl aber eine Zinsbelastung der Landwirtschaft darstellt.

Die Gesamtverschuldung Deutschlands an das Ausland beträgt zurzeit mehr als 12 Milliarden RM.

Die hohe Zinsenlast von rund 200 Millionen im Jahre 1923/24 ist auf 1050 Millionen im Jahre 1927/28 gestiegen.

Während 1925/26 = 1275 landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 9637 ha zur Zwangsversteigerung gekommen sind, hat die Zahl 1927/28 = 2403 mit einer Gesamtfläche von 37 876 ha betragen.

Auflage: 35 700 Exemplare!

IV.

Seine Ausfuhr hat Deutschland gegenüber dem Vorkriegsstand nicht annähernd in dem Maße wie die anderen Haupthandelsmächte steigern können. Im Jahre 1927 hat die Einfuhr 13 801 Millionen Mark und die Ausfuhr nur 10 376 Millionen Mark betragen. 1928 die Einfuhr rund 14 Milliarden und die Ausfuhr rund 12 Milliarden Mk.

Wir führen z. B. den größten Teil unseres Kupferbedarfs, 71 % unserer Textilrohstoffe, 38 % unserer Nahrungs- und Genußmittel aus dem Ausland ein.

Die Ausfuhr ist heute der wichtigste Aktivposten in der Bilanz der internationalen Zahlungsverpflichtungen Deutschlands. Die Produktion müßte mindestens um den Betrag gesteigert werden, der notwendig ist, um einen Gewinn im Verhältnis zu den hohen Tributen und Lasten zu erzielen. Einer Produktionssteigerung, die etwa 175 % der Vorkriegsproduktion betragen müßte, steht aber nur eine Produktion von nicht zwei Dritteln dieser Höhe gegenüber.

Auf dem Gebiete des Wohnungswesens stehen wir vor der Tatsache, daß zurzeit fast eine halbe Million Wohnungen fehlen. Nach den Ergebnissen der Reichswohnungszählung ist in Deutschland heute jede 12. Haushaltung ohne eigene Wohnung. Dabei sitzen noch etwa 30 000 Beamte in den Wohnungsämtern; weitere etwa 20 000 Beamte bearbeiten bei den Gerichten die Wohnungsstreitsachen und etwa 8000 Steuerbeamte sind mit der Erledigung der mit der Wohnungszwangswirtschaft zusammenhängenden Steuern und Abgaben tätig. Selbst wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1928 der Reinzugang an Wohnungen etwa 290 000 beträgt, wird es noch viele Jahre dauern, bis der dringendsten Wohnungsnot in Deutschland abgeholfen ist.

Genau so schlimm sieht es mit dem Kernproblem der deutschen Wirtschaft, der Kapitalnot, aus. Die Nachwirkungen der etwa zehnjärigen Epoche des Kapitalschwunds sind bis zur Gegenwart nicht behoben. Nach wie vor sind sie deutlich zu spüren. Der deutsche Kapitalmarkt steht immer noch im Zeichen der Knappheit und des Mißverhältnisses zwischen Kapitalbedarf und eigener Kapitalbildung. Ein schwacher Lichtblick ist das langsame Anwachsen der Spareinlagen. Während diese Ende 1924 nur 608 Millionen betrugen, erreichen sie Ende 1928 bereits etwa 6900 Millionen RM., eine Leistung, die dem Fleiße und der Sparsamkeit des deutschen Volkes gewiß alle Ehre macht. Allerdings ist damit noch nicht ein Viertel der Summe erreicht, die vor dem Kriege auf den deutschen Sparkassen als Sparguthaben vorhanden war. Ende 1913 gab es in Deutschland mit dem damaligen Reichsgebiet 19,7 Milliarden Spareinlagen oder richtiger gesagt dem damaligen Geldwert entsprechend etwa 29 Milliarden Mark.

Hinter dem Vorkriegsstand ist unsere Kapitalbildung um rund 36 % zurückgeblieben.

Zu der Einschnürung der Kapitalbildung durch eine wirtschaftsfeindliche Steuergesetzgebung gesellt sich die Übersteigerung des Prinzips der sozialen Fürsorge. Der deutsche Sozialetat beträgt über 4 Milliarden RM., das macht auf den Kopf der Bevölkerung etwa 65 Mark aus.

Auf allen Gebieten unseres öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens sehen wir also meist nur unerfreuliche Zustände und eine Überlastung, die auf die Dauer unerträglich ist. Trotzdem werden nicht unerhebliche Summen geradezu vergeudet.

Nur ein Beispiel aus der Wirtschaft:

Im 3. Vierteljahr 1928 haben 208 Arbeitskämpfe stattgefunden. Sie umfaßten 1105 Betriebe mit 65 301 Arbeitern. Dabei gingen 1 351 912 Arbeitsstunden verloren. Bei diesen Wirtschaftskämpfen handelte es sich in 193 Fällen um Streiks, in 15 Fällen um Aussperrungen. Durch Streiks sind 760 012 Arbeitstage ausgefallen, durch Aussperrungen 555 910 Arbeitstage. Die Streiks umfaßten 906 Betriebe, die Aussperrungen 199 Betriebe. Bei ganz vorsichtiger Schätzung beträgt allein der Lohnverlust mindestens 8 Millionen RM.

Im 4. Vierteljahr 1928, wo sich auch der Werftarbeiterstreik in Kiel abspielte, ist der Schaden bedeutend höher. Neben der Zerstörung volkswirtschaftlicher Werte durch den Konkurs zweier angesehener Werften ist allein der Lohnausfall auf mindestens 40 Millionen Mark zu beziffern.

Ende Juni 1929 laufen wiederum 257 Lohntarife ab, an denen fast 4 Millionen Arbeiter beteiligt sind. Die Aussichten auf eine friedliche Beilegung dürften auch nicht allzu rosig sein.

Möge der freundliche Leser der gegebenen trockenen Zahlen meine damit verfolgte Absicht nicht verkennen, nämlich einen knappen Überblick von der Größe der Not unseres Volkes und unserer Wirtschaft zu geben.

Mit einem Fuß im Gefängnis

Das unentrinnbare Netz sozialpolitischer Gesetze.

Von Dr. jur. H. E. Boneß.

† Wenn man die endlose Reihe neuer Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen aller Art überblickt, die uns die letzten zehn Jahre in bunter, wechselnder Reihenfolge beschert haben, dann steigen trübselige Erinnerungen an die letzten Kriegsjahre mit ihren Hunderten und Tausenden von Bundesratsverordnungen auf, die uns alle mit einem so undurchdringlichen Wall von mehr oder minder glücklichen und durchführbaren gesetzlichen Vorschriften umschlossen, daß man kaum einen Schritt zu tun wagte, um sich nicht auf jedem nur erdenklichen Gebiet strafbar zu machen.

Auch heute arbeitet unsere Gesetzgebungsmaschine wieder mit einer Hast und Ausdauer, wie wir es nur aus den krisenreichsten Zeiten unserer Geschichte gewohnt sind. Das große sozialpolitische Ideal der herrschenden Kreise soll seiner Verwirklichung nunmehr entgegen geführt werden, und dieses Ideal erfordert zu seiner Durchführung und Vollendung ein vollständiges System neuer Gesetze. Zu diesem sozialpolitischen Ideal gehören die bekannten Arbeitsschutzgesetze, die Bestimmungen über die Arbeitszeit, über die Arbeitsvermittlung, über die Arbeitslosen, über Berufsberatung, über Ladenschluß, über Betriebsräte und vieles andere mehr. Die Reihe der einschlägigen Gesetze ist noch lange nicht abgeschlossen, noch mancher Entwurf lagert in den Ausschüssen und bei den einschlägigen Ressorts und wird eines Tages der Öffentlichkeit als fertiges Gesetz vorgelegt werden.

Jedes einzelne Gesetz enthält neue Belastungen für die Wirtschaft, vor allem für das Handwerk. Meistens in den letzten Paragraphen, oftmals erst im Anhang, zuweilen auch erst in den später erlassenen Ausführungsbestimmungen stellt der Gesetzgeber oder der kompetente Minister eine Reihe von Forderungen auf, deren strikte Erfüllung er vom Arbeitgeber erwartet. Schon heute enthält die Summe der sozialpolitischen Gesetze eine Fülle von Schreibarbeit, die der Handwerksmeister, der in seinem Büro kein Personal beschäftigt, schlechterdings gar nicht zu bewältigen imstande ist. Man weiß zur Genüge, daß allein das Ausfüllen der Steuerformulare eine Arbeit erfordert, die Tage in Anspruch nimmt und dann von den Steuerbehörden in zahlreichen Fällen noch als unzureichend und ungenau beanstandet wird.

Auch aus dem seit 1927 in Geltung befindlichen Arbeitszeitgesetz weiß man, daß der Gesetzgeber dann, wenn er dem selbständigen Handwerker durch Erfüllung von Formalitäten neue Arbeit aufbürden kann, außerordentlich erfinderisch ist. Jede Überstunde, die von den Arbeitnehmern ausgeführt wird, muß besonders aufgezeichnet werden, und nicht nur das: es ist auch anzugeben, von wem sie geleistet wird, ob von einem über 16 Jahre alten Angestellten, ob von einer weiblichen Hilfskraft, ob von einem Gesellen oder Lehrling. Wenn nach diesem Gesetz es dem Meister gestattet ist, seine Angestellten an 30 Tagen des Jahres mit Überarbeit zu beschäftigen, so müssen auch über diese Tage genaue Aufzeichnungen gemacht werden. Kommt es zuweilen vor, daß wegen außerordentlich dringlicher oder wegen Notfälle die tägliche Arbeitszeit verlängert wird, so ist nicht nur die Zahl der geleisteten Überstunden in ein besonderes Register zu verzeichnen, sondern auch die Gründe für die Überschreitung der Arbeitszeit, die Art der geleisteten Arbeit, evtl. auch der Ort, wo die Arbeit verrichtet wurde: alles das ist für jeden einzelnen Arbeitnehmer ausführlich zu registrieren. Dieses genaue Aufzeichnen von Vorgängen im internen Betrieb bleibt dem Arbeitgeber auch dann nicht erspart, wenn er seine Leute nur mit belanglosen Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten beschäftigt, wie sie sich tagtäglich ereignen können.

Noch unübersichtlicher und verworrener wird das Gebiet der erlassenen Vorschriften, wenn man an die kleinen und kleinsten Formvorschriften, über Aushang der Arbeitsordnung, Ladenschluß, Pausen und dergl. denkt. Wenn auch diese Vorschriften, soweit sie für alle Betriebe gelten; also in ihrer ganz allgemeinen Fassung schon unerträgliche Belastungen enthalten, so gibt es zahlreiche Gewerbebetriebe, für die mit ganz besonderem Raffinement noch Extrabestimmungen erlassen sind, die geradezu zu Übertretungen herausfordern; man denke beispielsweise an Bäckereibetriebe, Friseurgeschäfte und an Gewerbearten, die sich mit Herstellung und Verkauf von Waffen — auch harmloser Natur — befassen. Ein Beispiel aus allerjüngster Praxis möge zeigen, wie weit wir es mit unserem allbeherrschenden Formalismus bereits gebracht haben. Ein Arbeitgeber in einer norddeutschen Stadt hatte, wie ihm das Gesetz befiehlt, seine Arbeitsordnung in einem allen Arbeitnehmern zugänglichen Raum zum Aushang gebracht. Nun geschah es, daß dieser Raum im Laufe der Jahre einmal neu tapeziert werden sollte, wobei die Arbeitsordnung von der Wand genommen und auf einen Tisch gelegt wurde. Das Unglück wollte, daß in diesen Tagen Aufsichtsbeamte zur Kontrolle erschienen, und dem Arbeitgeber, der sich selbstverstädlich vor Gericht zu verantworten hatte, nützte alles Reden nichts, er wurde zu einer verhältnismäßig hohen Geldstrafe verurteilt, weil die Arbeitsordnung nicht „ausgehangen" hatte.

Die Beispiele, in denen die unbewußte Übertretung von völlig belanglosen Formvorschriften zur Verurteilung geführt hat, ließen sich beliebig vermehren. Besonders schlimm sieht es da auch für das Friseurgewerbe aus. Es sind im Laufe der letzten Jahre so viele — zum Teil sich widersprechende Anordnungen ergangen, daß es dem kleineren Meister völlig unmöglich ist, sich in diesem ungeheuren Wust zurechtzufinden. Es gibt wohl überhaupt kein Gebiet mehr, daß nicht bis ins kleinste durch irgendwelche Bestimmungen geregelt ist, durch Bestimmungen, die leider in sich meistens nicht klar genug sind, zum mindesten aber für den Nicht-Gesetzeskundigen ohne weiteres verständlich sind; vor allem aber läßt sich durch so ungemein detaillierte Vorschriften schließlich jeder Einzelfall doch nicht fassen, und das Ende ist überall Unklarheit, Ratlosigkeit und Unlust zu weiterer Arbeit. Dazu kommt noch, daß man niemals die einschlägigen Bestimmungen zur Hand hat. Irgendwo in einem Reichsgesetzblatt oder einem Regierungsblatt der einzelnen Länder ruhen sie an versteckter Stelle: wer aber kann auf diese Blätter dauernd abonnieren, wer hat Zeit, alle diese Blätter zu sammeln und in entscheidenden Momenten stundenlang nach einer unwichtigen Ausführungs-Vorschrift zu suchen?

Das Schlimme bei allem ist, daß man auf dem Gebiete der sich überstürzenden sozialpolitischen Gesetze niemals von seinem eigenen Gefühl oder Gewissen geleitet werden kann. Bei Vergehen oder Übertretungen allgemeiner Art braucht der

Stuck-, Bildhauer- und Kunststeinarbeiten führt aus: Julius Völkel · Breslau 13 Fernruf Nr. 367 87

Umlageverfahren bei Unterstützungskassen der Innungsverbände

† Der Reichswirtschaftsminister hatte sich anfangs d. J. an den Reichsverband des deutschen Handwerks gewandt und darauf verwiesen, daß § 104i der Gewerbeordnung die Innungsverbände ermächtigt, für die Mitglieder der ihnen angeschlossenen Innungen und deren Angehörigen zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit usw. Kassen zu errichten. Bei der Errichtung solcher Kassen werde durch die Satzungen vielfach bestimmt, daß die Beiträge durch Umlagen aufgebracht werden. Angesichts der dem Umlageverfahren anhaftenden erheblichen technischen Unzulänglichkeiten und Mängel, besonders in den Fällen, wo mit einem Aufhören eines wesentlichen Mitgliederzuwachses gerechnet werden müsse, sei es durch die Tatsache der ständig notwendig werdenden Erhöhung der Umlagen notwendig, bei Prüfung und Genehmigung neuer Satzungen dieser Art im Interesse der Kassen und ihrer Mitglieder in Zukunft einen noch wesentlich strengeren Maßstab anzulegen. Der Minister vermerkt, daß in Zukunft die Genehmigung im allgemeinen nur noch solchen Einrichtungen erteilt werden könne, die auf versicherungstechnischer Grundlage beruhten.

Der gemeinsame Arbeitsausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks für soziale Fürsorge befaßte sich mit der gleichen Frage und bekannte sich dabei zu folgender Entschließung:

„Sterbe- und Unterstützungskassen sind, soweit sie auf dem Umlageverfahren beruhen, zu erhalten, wenn sie auf eine gute gesunde Grundlage gestellt sind. Im übrigen ist es tunlich, daß in das Versicherungswesen des Handwerks ein einheitliches System hineingebracht wird."

In der Aussprache wurde betont, daß gutgeleitete Kassen bei gutgeleiteten Fachinnungen, trotzdem sie auf dem Umlageverfahren aufgebaut sind, segensreich für das Handwerk gewirkt haben, daß daher dem Bestehen und der Entwicklung dieser Kassen, für die ein Zuwachs an jungem Nachwuchs gewährleistet ist, keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürften, da hier die Gefahren des Umlageverfahrens nicht in Erscheinung treten.

Die angeführte Entschließung wurde dem Reichswirtschaftsminister zugestellt und in einem Ergänzungsschreiben vermerkt, daß das Umlageverfahren für neu zu errichtende Kassen grundsätzlich abzulehnen sei. Es wurde weiter gebeten, in den Fällen, in denen bestehende Unterstützungskassen auf dem Umlageverfahren beruhen, für die jedoch die erforderliche Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bei der Gründung irrtümlicherweise nicht nachgesucht wurde, bei einem Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Kasse diese Genehmigung zu erteilen, wenn die Kasse die Voraussetzungen, die bei den sonstigen Kassen mit Umlageverfahren gestellt werden, erfüllt. Hierauf hat der Minister unterm 12. März d. J. geantwortet, daß er sich die Entscheidung darüber, ob die Satzung einer bereits bestehenden, auf dem Umlageverfahren beruhenden Unterstützungskasse, deren Genehmigung bei der Gründung der Kasse irrtümlich nicht nachgesucht war, nachträglich genehmigt werden könne, von Fall zu Fall vorbehalten müsse. Grundsätzliche Bedenken lägen nicht vor, sofern die Kasse allen Anforderungen entspräche, die an Kassen mit Umlageverfahren zu stellen sind und insofern insbesondere die Gewähr dafür bestände, daß die Kasse auch in Zukunft ihren Verpflichtungen den Mitgliedern gegenüber nachkommen werde.

Die handwerkerlichen Verbände werden für die Zukunft darauf achten müssen, daß nur solche Einrichtungen die behördliche Genehmigung finden werden, die auf einwandfreier versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut sind.

Arbeitsrechtliche Spruchsammlung des Handwerks

† Wie bekannt, erscheint als Beilage zum Deutschen Handwerksblatt, den Mitteilungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, seit dem 15. Oktober v. J. auch eine Arbeitsrechtliche Spruchsammlung des Handwerks, deren Bezug auch getrennt erfolgen kann. Die ständig steigende Zahl dieser Bestellungen auf gesonderte Lieferung der Spruchsammlung hat dazu geführt, daß der Bezugspreis hierfür pro Vierteljahr ab 1. April d. J. auf 0,90 RM ermäßigt wird. Der wachsende Kreis der Bezieher läßt auf das große Interesse schließen, das die Sammlung bisher gefunden hat. Die vom 15 April ab vorgesehene erweiterte Behandlung wichtiger Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts wird eine wesentliche Bereicherung für die Bezieher bilden. Der Bezug kann sämtlichen Innungen und sonstigen handwerkerlichen Verbänden nur empfohlen werden, handelt es sich bei dieser Sammlung doch um die alleinige Sammlung, in der die für den Berufsstand wichtigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen zur Veröffentlichung gelangen. Bestellungen wolle man an die Geschäftsführung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Hannover, Prinzenstraße 20, richten.

Handwerker und Gewerbetreibende!

Warum seid Ihr noch nicht bei uns versichert?

Weil Ihr gesund seid und lange keinen Arzt gebraucht habt?
Wißt Ihr, ob Ihr es morgen, nächsten Monat, im nächsten Jahre immer sein werdet? Kann Euch nicht täglich ein Unfall zustoßen?

Weil Ihr das Geld hierfür lieber selbst in kleinen Sparbeträgen zurücklegen wollt?
Tut Ihr denn das wirklich? Und wenn, — glaubt Ihr, daß Krankheiten und Unfälle warten müssen, bis Ihr die Summen für die oft sehr hohen Rechnungen zusammengespart habt?

Weil Euch die Beiträge zu hoch erscheinen?
Was zahlt Ihr für Eure Angestellten, Gesellen und Lehrlinge an Versicherungsbeiträgen? Und Euch und Eure Familie wollt Ihr weniger schützen?

Weil Ihr die Beiträge anscheinend umsonst zahlt, wenn Ihr nicht krank werdet?
Kauft Ihr nicht für jeden Beitrag erneut die beruhigende Gewißheit, im Ernstfall auch geschützt zu sein? Hat nicht **jedes einzelne nicht erkrankte Mitglied** den Vorteil einer großen Verbilligung des Versicherungsschutzes durch Teilnahme am Geschäftsgewinn?

Verbands-Mitgliederzahl über 1 000 000

Frühere Mitglieder erhalten bei Wiedereintritt weitgehende Vergünstigungen

Verbandsleistungen 1928 üb. 40 000 000 RM.

Darum

zögert nicht! Wartet nicht, bis es zu spät ist! Es gibt für Euch keine bessere Krankenversicherung!

Schreibt noch heute an die

„Handwerkerhilfe"

Schlesische Krankenunterstützungs- u. Sterbekasse auf Gegenseitigkeit selbständiger Handwerker, Handel- u. Gewerbetreibender in Breslau im Verband der Versicherungsanstalten für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende Deutschlands e. V. Dresden, Liliengasse 6.

Breslau 16, Tiergartenstraße 53
Fernsprecher: 57660/61 / Postscheckk.: Breslau 6130

Bekanntmachungen

Regierung zu Breslau

† Die Frist für die Abstimmung über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Auto-Lackierer-Gewerbe im Regierungsbezirk Breslau, mit dem Sitz in Breslau, war am 23. d. Mts. abgelaufen.

Die Abstimmungsliste liegt zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche bis zum 15. April d. Js. werktäglich von 8 bis 14 Uhr im Magistratsbüro VI, Am Rathaus 10 III, Zimmer 4, aus.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Breslau, den 26. März 1929.

Der Regierungskommissar.
Dr. Tobler, Stadtrat.

Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer zu Breslau

† Als Auskunfts- und Beratungsstelle für betriebswirtschaftliche Fragen steht die Gewerbeförderungsstelle allen Handwerkern im Regierungsbezirk Breslau zur Verfügung. Alle derartigen Anfragen werden völlig kostenlos beantwortet.

Jeder Handwerker hat somit die Möglichkeit, seine Materialien, Fertigungsmethoden, Werkzeuge und maschinellen Einrichtungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin untersuchen zu lassen.

Die Gewerbeförderungsstelle ist in der Lage, **Verbesserungsvorschläge** zu machen, Werkstattpläne unter Berücksichtigung der günstigsten Anordnung der einzelnen Werkstatteinrichtungen auszuarbeiten und die Frage zu beantworten, ob sich die **Beschaffung von Maschinen** als Ersatz für Handarbeit in einzelnen Fällen lohnt.

Weiterhin stehen umfangreiche Adreßbücher, Bezugsquellennachweise, Auskunftsbücher, technische Abhandlungen usw., zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auch in kaufmännischen Fragen werden über **Buchführung, Kalkulation, Unkostenermittlung** usw. Ratschläge und Auskünfte erteilt.

Wer sich also in Fragen technischer und organisatorischer Art beraten lassen will, wende sich mündlich oder schriftlich an die Handwerkskammer Breslau, Abteilung V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau 2, Blumenstr. 8, Zimmer 11.

† Schlesische Meisterkurse zu Breslau

Geeignete Vorbereitungsmöglichkeit für die Meisterprüfung.

Verzeichnis der Kurse 1929.

Abend-Kurse

an 2 bis 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr: Gas- und Wasserinstallateure vom 8. 4. bis 31. 5.

Halbjahrs-Kurse von Anfang Oktober bis Ende März für Buchdrucker, Elektroinstallateure, Schuhmacher und Tischler.

Vierteljahrs-Kurse: Januar/März für Herrenschneider, Damenschneiderinnen und Wäscheschneiderinnen.

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses an die Kursusleitung eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundsätze und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch zugestellt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse, Breslau 8, Klosterstraße 19. Mündliche Auskunft von 10—13 und 17—18 Uhr.

Innungsausschuß zu Breslau

Sprechstunden.

* Rechtsauskünfte an unsere Mitglieder werden von jetzt an bis auf weiteres nur noch durch den mitunterzeichneten Syndikus kostenlos erteilt. In Kürze wird dieser hierin wieder durch einen Anwalt unterstützt werden, dessen Namen wir alsbald bekannt geben werden. Sprechstunden in unserem Büro: Jeden Montag von 4—6 Uhr.

Steuerberatung nach wie vor kostenlos durch unseren Steuerberater und Buchprüfer Herrn Kühne in unserem Büro, jeden Montag nachmittag von 4—6 Uhr.

Beratung im Versicherungswesen durch Herrn Direktor Emil Heß, Dersfflingerstraße 4 I (Tel. 35532), kostenlos täglich von 2—4 Uhr. Der Innungsausschuß hat mit Herrn Heß einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen ihm die Beratung des Handwerks in allen Versicherungsangelegenheiten übertragen wird. Beratung kostenlos.

* Mit Rücksicht darauf, daß in den Jahren 1929 und 1930 ein großer Teil der Versicherungsverträge abläuft, raten wir unseren Mitgliedern dringend, die laufenden Verträge nachprüfen zu lassen, damit festgestellt werden kann, ob

1. die einzelnen Verträge nach den Zeitverhältnissen entsprechen,
2. die Prämien angemessen sind.

Es handelt sich hauptsächlich um

Feuerversicherungen,
" Einbruchdiebstahlversicherungen,
Haftpflichtversicherungen,
Unfallversicherungen,
Glasversicherungen,
Wasserschadenversicherungen,
Transportversicherungen.

Die Nachprüfung nimmt kostenlos unser Versicherungsberater, Herr Direktor Emil Heß, Breslau 18, Dersfflingerstr. 4 (Tel. 355 32) vor und wir bitten, sich mit diesem in Verbindung zu setzen.

Sprechstunden (kostenlos) täglich von 2 bis 4 Uhr nachmittags im Büro des Herrn Heß.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos. Unterberger, Vorsitzender. W. Baranek, Syndikus.

Herrenschneider-Zwangs-Innung zu Breslau

† Die Oster-Hauptversammlung findet am Montag, den 8. April 1929, abends 6 Uhr im Vinzenzhaus, Seminargasse 1/3, statt.

Tagesordnung ist bereits bekanntgegeben.

Der Vorstand.
J. A.: Max Schlums, Obermeister.

Zwangs-Innung für das Damenschneiderei-Gewerbe für den Stadt- und Landkreis Breslau

(Freiwillige Sterbeunterstützungskasse.)

† Am 28. März d. Js. ist unser Mitglied, Herr Schneidermeister Georg Kutzera gestorben. Den für diesen Todesfall zahlbaren Umlagebeitrag von 1 RM bitten wir baldmöglichst an die Innung einzusenden.

Der Vorstand.
Franz Marszalek, Vorsitzender.

Provinzial-Verband Schlesien der Innungen für das Damenschneiderei-Gewerbe

† **Einladung**

zur Obermeisterinnentagung am Montag, den 15. April 1929, vorm. 10 Uhr in Liegnitz, Handwerkskammer, Pitschenstr. 16.

Zu erreichen mit der Straßenbahnlinie Jauer Straße, Haltestelle Pitschenstr.

Tagesordnung:

1. Die Innungsarbeit. Referent: Herr Syndikus Burkert, Liegnitz.
2. Die Festsetzung der Lehrlingshöchstzahl eine Notwendigkeit. Referentin: Vorsitzende Frl. Ida Hein, Breslau.
3. Maßnahmen zur Einschränkung der Schulbefugnis.
4. Aussprache.

In Anbetracht der Wichtigkeit unserer gemeinsamen Berufsfragen würde es zu begrüßen sein, wenn sämtliche Innungen unserer Provinz durch Vertretung anwesend wären.

Der Vorstand. J. A.: Ida Hein, Vorsitzende.

Tapezierer- und Dekorateur-Zwangsinnung zu Breslau

* Lehrlingsaufnahme am Sonntag, den 7. April cr., vormittags 11 Uhr, Bürgergarten.

Tagesordnung für das Oster-Quartal am Mittwoch, den 10. April 1929, nachmittags 4 Uhr, im Bürgergarten.

1. Lehrlingsaufnahme. 2. Freisprache. 3. Verlesung der letzten Niederschrift. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Antrag des Vorstandes bezüglich Erweiterung des Innungsbezirkes auf die eingemeindeten Ortschaften. 6. Mitteilung des Bundes (Kranzspende). 7. Bericht über die „Wuwa"-Interessengemeinschaft. 8. Bericht über den Arbeitsnachweis (Kollege Elgner). 9. Bericht über Mißstände in unserem Beruf. 10. a) Bericht über die Sterbekasse (Kollege Wiesner); b) Bericht über das Wintervergnügen. 11. Verschiedenes.

Der Vorstand: Otto Ulke, Obermeister.

† **Benutzt die Bücherei der Handwerkskammer**

Sie bietet jedem in seinem Fach die zur Fortbildung und Vorbereitung auf die Prüfungen nötigen Bücher.

Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung Breslau

* Hierdurch geben wir den verehrlichen Mitgliedern bekannt, daß die nächste Ordentliche Innungsversammlung am **Montag, den 15. April 1929, abends um 8 Uhr** im St. Vinzenzhaus, Seminargasse 1/3, stattfindet.

Die Tagesordnung lautet: 1. Eröffnung der Sitzung. 2. Verlesen des letzten Sitzungsberichtes. 3. Überreichung von Ehrenurkunden: a) an den Kollegen Georg Tiepolt anläßlich seines 25jährigen Geschäftsjubiläums; b) an die Gehilfin, bezw. Gehilfen: Elfriede Bannert, bei Frau Clara Hirsch; Paul Felis, bei Max Schilke; Richard Kipper, bei Franz Wolff; Kurt Matzke, bei Gustav Lachmann; Erich Olsok, bei Wilhelm Scholz; Franz Sauer, bei Alfred Burgheim; Erich Scheuner, bei Albert Pieles und Richard Förster, bei Frau Eliesabeth Kahlert, anläßl. ihrer 5jährigen Tätigkeit in demselben Betriebe. 4. Rechnungslegung. 5. Wahl von Abgeordneten zur Mittelschlesischen Bezirkstagung am 29. April cr. in Münsterberg; zur Landesverbandstagung am 10. und 11. Juni cr. in Beuthen OS. und zur Bundestagung am 19., 20. und 21. Juli cr. in Braunschweig. 6. Fachschulangelegenheiten und Zuwahl eines Lehrers für die Winterfachschule. 7. Besprechung der Lage der tariflichen Angelegenheit. 8. Anträge für die bevorstehende Bezirks-, Landes- oder Bundestagung. 9. Verschiedenes.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß vor der ordentlichen Innungsversammlung um ½8 Uhr, eine Außerordentliche Innungsversammlung stattfindet mit der Tagesordnung: Erweiterung des Innungsbereichs auf das Gesamtgebiet von Groß-Breslau, Neubildung eines § 34 a zur Innungssatzung zwecks satzungsmäßiger Festlegung der bestehenden Bezirksvereine und des Vereins selbständiger Damenfriseure.

Zum Schluß weisen wir darauf hin, daß das Aufnehmen und Freisprechen der Lehrlinge am Mittwoch, den 10. April cr., abends um 8 Uhr, in der Städtischen Fachschule, Nikolaistraße 63, stattfindet.

Der Vorstand: J. A.: C. Weigel, Obermeister.

Tischler-Innung (Zwangsinnung) Breslau

* Unsere Osterquartalversammlung findet am Montag, den 8. April 1929, nachm. 5 Uhr, im Gesellschaftshause „Wratislawia", Mauritiusplatz 4, statt. Von 4 bis 5 Uhr findet die Aufnahme der Lehrlinge statt. Dieselben müssen mit 3 ausgefüllten Lehrverträgen und den Aufnahmegebühren in Höhe von 3 RM erscheinen. Die Versammlung beginnt Punkt 5 Uhr.

Tagesordnung:

1. Vorlesung des Protokolls der Januar-Quartalversammlung.
2. Kassenlegung und Entlastung.
3. Die Tarifverhandlungen und Bezirkstarifverhandlungen, sowie sonstige gestellte Forderungen vom Holzarbeiter-Verbande.
4. Die wirtschaftliche Krise im Tischlerhandwerk.
5. Verschiedenes.

Es wird um pünktliches und recht zahlreiches Erscheinen ersucht.

Ausschreibungen

† Die kleinen Ausführungs- und Installationsarbeiten an Be- und Entwässerungsanlagen in städtischen Gebäuden sollen für das Rechnungsjahr 1929 denjenigen Unternehmern (geprüften Installateuren) übertragen werden, welche das vom Maschinen- und Heizamt für diese Arbeiten aufgestellte Preisverzeichnis mit den dazugehörigen besonderen Bedingungen bis zum Mittwoch, den 17. April dieses Jahres, durch schriftliche Erklärung anerkennen oder angeben, zu welchem Angebot oder Aufgebot in Prozenten die Arbeiten übernommen werden.

Preisverzeichnisse und Bedingungen sind im Maschinen- und Heizamt, Albrechtstraße 30 II, Zimmer 11, von Montag, den 8. April d. Js. ab, gegen Zahlung einer Gebühr von 1 M zu haben.

Breslau, den 16. März 1929.

Die Stadtbaudeputation.

gesund empfindende Bürger kein Gesetzbuch, um zu wissen, ob er sich strafbar macht oder nicht. Daß man seinem Nächsten nicht sein Eigentum nehmen, daß man nachts auf der Straße keinen ruhestörenden Lärm verursachen darf, weiß man aus sich selbst heraus, ohne daß man vorher Gesetzbücher und Kommentare zu wälzen braucht. In solchen Situationen meldet sich das Gewissen und erhebt warnend seine Stimme.

Das persönliche Rechtsempfinden aber schweigt, wenn der Arbeitgeber heute, wo uns die große wirtschaftliche Not umbrandet, im Drange der Geschäfte seine Leute einmal eine Viertelstunde länger arbeiten läßt. Er, der früher, wo er Lehrling oder Geselle war, oftmals bis in die sinkende Nacht hinein tätig sein mußte, der nicht bei jeder Gelegenheit zu irgendwelchen dunklen Organisationen laufen konnte, um dort seinen Meister zu denunzieren, er kann einfach kein Verständnis für alle diese sonderbaren Neuerungen aufbringen, er kann nicht begreifen, daß er hier eine Übertretung oder ein Vergehen begeht.

Zur Veranschaulichung möge auch hier ein Beispiel aus den letzten Tagen dienen. Ein Handwerksmeister hatte für seine Arbeitnehmer eine nach dem Gesetz und den Tarifverträgen einwandfreie Arbeitsordnung ausgearbeitet und auch jedem einzelnen ein Exemplar ausgehändigt. Nun war es trotzdem vorgekommen, daß in diesem Betriebe die gesetzliche Arbeitszeit überschritten war. Es erfolgte eine Anzeige, ein Strafbefehl, ein Einspruch gegen diesen und schließlich eine öffentliche Verhandlung vor dem Einzelrichter. In dieser Verhandlung verteidigte sich der Arbeitgeber damit, daß er alles, was ihm das Gesetz vorgeschrieben hatte, getreulich erfüllt hätte, nur sei möglicherweise von ihm versäumt worden, dauernd hinter seinen Leuten herzurennen, um sie nach Ablauf der gesetzlichen Arbeitszeit mit Gewalt daran zu hindern, jetzt auch nur den kleinen Finger zu rühren. So geschickt sich der Handwerksmeister auch verteidigte, es half ihm auch in diesem Falle nicht: er wurde verurteilt; er hätte, so wurde später ausgeführt, geeignete Vorkehrungen treffen müssen, um seinen Arbeitnehmern jedes weitere Arbeiten unmöglich zu machen.

Wenn man solche Urteile liest, dann erhält jedes gesunde, natürliche Rechtsempfinden einen jähen Stoß. Wer weiß denn auch etwas davon, daß nach dem Willen unserer modernen Gesetzgeber die menschliche Arbeitskraft (der Arbeitnehmer) ein Rechtsgut ist, daß einem bisher unbekannten erhöhte gesetzlichen Schutz unterliegt. Bisher war das höchste Rechtsgut, das wir kannten, das Leben, aber bis zu einem gewissen Grade konnte man selbst über dieses Rechtsgut hinsichtlich der Verletzung durch einen andern frei verfügen: denn wer einen andern auf dessen ernstliches Verlangen hin tötete, wurde gewiß nicht — wie wohl in anderen Fällen — mit dem Tode bestraft, sondern konnte mit einer dreijährigen Gefängnisstrafe davon kommen. Ganz anders ist es mit dem Rechtsgut der Arbeitskraft. „Auch wenn der Arbeitehmer" — so führte jüngst ein Staatsanwalt aus — „kniefällig seinen Arbeitgeber bittet, ihn doch länger arbeiten zu lassen als das Gesetz oder der Tarifvertrag erlaubt, so macht in jedem Fall der Arbeitgeber sich strafbar".

Alle Wege der Arbeit sind heute mit Paragraphen gepflastert. Jeder Schritt kann ins Verderben führen, kann hohe Geldstrafen im Gefolge haben, kann im Wiederholungsfalle (bei Vorsatz) auch ins Gefängnis bringen. Die Amtsgerichte wissen ein Lied davon zu singen, wie oft sie Strafen gegen die Arbeitszeit-Deliquenten verhängen müssen; zur Vereinfachung hat man an größeren Gerichten bereits besondere vorgedruckte Formulare herstellen lassen. Erstaunlich aber ist in allen Fällen die Höhe der Strafe.

Es ist bekannt, daß heute wegen gemeiner Delikte, wie etwa Diebstahl, nur in schweren Fällen Gefängnisstrafen ausgeworfen, daß es zunächst einmal mit Geldstrafe versucht wird, die sich unter anderem auch nach dem Werte des gestohlenen Objekts richtet. Durch eingehende Beobachtungen haben wir festgestellt, daß sich die wegen Verstoßes gegen formelle Vorschriften der neuen Sozialgesetze ausgeworfenen Strafen zum Teil höher gestalteten als die wegen Diebstahls oder Betruges verhängten Geldstrafen, und wenn die Situation nicht so bitter ernst wäre, möchte man scherzen und jedem den Rat geben: wenn man schon einmal zum „Verbrecher" werden will, dann möge man lieber stehlen oder betrügen als sich gegen die Arbeitsschutzgesetze vergehen.

Darum fort mit dem Wirrwarr kleiner und kleinster Gesetze, fort mit dem System, kasuistisch alles unter ein Gesetz zu pressen — dafür ein klares, gemeinverständliches, weitgefaßtes Gesetz, das nach Art allgemeiner Richtlinien alles das einem wirksamen Gesetz unterstellt, was wirklich schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Ein solches Gesetz darf auf Popularität rechnen, und es wird sich bald die Überzeugung durchsetzen, daß es auch moralisches Unrecht ist, sich gegen ein solches Gesetz zu vergehen. Die große Kluft zwischen Jus und Recht wird dann wieder überbrückt werden können.

Schatten der Not

treffen Sie nicht, wenn Sie vorsorglich Ihre Spareinlagen zu uns bringen

Sie erhalten höhere Zinsen. Annahme von Jedermann.
Ihr Geld dient dem einheimischen Mittelstand.
Kreditgewährung an die Mitglieder.

Breslauer Bankverein

Blumenstraße 8 — Gegründet 1896

Betriebsmittel: 4 250 000 Reichsmark

Die Gesellen- und Meisterprüfungen als Förderer des Nachwuchses im Handwerk

† Zu allen Zeiten hat das Handwerk in hervorragender Weise die Verpflichtung in sich gefühlt, die nachfolgende Generation beruflich auszubilden. In der heutigen wirtschaftlich schweren Zeit, in der nur der sich durchringt, der eine gediegene fachliche Ausbildung genossen hat, wird diese Verpflichtung im Handwerk besonders stark gespürt. „Sorgt für den Nachwuchs", das ist der Ruf, der auf allen Versammlungen und Tagungen ertönt, der durch alle Zeitschriften geht.

Unter den Mitteln und Wegen, die der Förderung des Nachwuchses dienen, nehmen die Gesellen- und Meisterprüfungen einen beachtlichen Platz ein. In den Prüfungen wird festgestellt, was an Kenntnissen und Fertigkeiten bei den Prüflingen vorhanden ist. Man kann daraus Schlüsse ziehen auf die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten, ob sie sich bewähren und die geeignete Grundlage für die Ausbildung abgeben, und man kann daraus ersehen, wie sich der jeweilige Prüfling die ihm zur Verfügung stehenden Ausbildungsmöglichkeiten zunutze gemacht hat, und darnach das Prüfungsergebnis feststellen.

In bezug auf die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten sind in den Prüfungen reiche Erfahrungen gemacht worden. Die häufig mangelhaften theoretischen Kenntnisse in den Gesellenprüfungen haben dazu geführt, daß sich das Handwerk für die Errichtung und den Ausbau der Berufsschulen interessiert, sich insbesondere für die Bildung von Fachklassen einsetzt und die Gestaltung des Lehrplanes beeinflußt. Es ist darum wichtig, daß das Handwerk in den Berufsschulausschüssen genügend vertreten ist. Bedauerlicherweise sind die weiblichen Lehrlinge in den Provinzstädten noch vielfach von dem Berufsschulunterricht ausgeschlossen und, wo sie hinzugezogen werden, können reine Fachklassen selten errichtet werden. Bis die Eingliederung in die Berufsschule allgemein erfolgt ist, kann bis zu einem gewissen Grade ein gutes Vorbereitungsbuch Ersatz bieten; dies ist aber auch da, wo die Berufsschulen besucht werden, durchaus angebracht. Einige Fachverbände haben in letzter Zeit vorzügliche Lehrbücher herausgegeben.

In den Gesellenprüfungen zeigt sich aber auch, wie sich die praktische Lehre bewährt. Auf Grund der Gewerbeordnung (§ 126a) kann die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen solchen Personen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben. Diese Pflichtverletzungen treten in der Gesellenprüfung zutage, und es ist möglich, auf Grund dieser Feststellungen einzuschreiten. Wenn auch nicht gleich ein Antrag auf Entziehung der Befugnis zur Lehrlingshaltung und -anleitung gestellt wird, so kann doch damit gedroht werden, was häufig schon von Erfolg sein wird. Wichtiger aber ist, daß Handwerker, die es mit ihren Pflichten als Lehrherren sonst vielleicht weniger genau nehmen würden, diese in Anbetracht der Gesellenprüfungen, zu denen sie ihre Lehrlinge anhalten müssen, ernster auffassen.

...und neue Schuhe

für jeden Fuß passend

Wir führen jede Größe und Weite. Schuhe für starke Füße und mit eingearbeiteter Gelenkstütze sind unsere Spezialität.

für jeden Geschmack

Streng moderne und elegante Formen, aber auch einfache schlichte Modelle birgt unser reichhaltiges Lager.

für jeden Geldbeutel

Wir führen nicht nur feinste und teure Fabrikate, sondern auch solides Gebrauchsschuhwerk zu angemessenen Preisen.

am besten von

Nicht ausreichende Kenntnisse in den Meisterprüfungen führten zur Einrichtung von Vorbereitungskursen für die Meisterprüfungen und zur Errichtung von Fachschulen, die heute für sämtliche Handwerker den Anforderungen der Jetztzeit entsprechend ausgebaut werden. Aus den gleichen Erfahrungen heraus sind Fachbücher und spezielle Vorbereitungsbücher für die Meisterprüfungen herausgegeben worden.

Aus den Prüfungen wird weiter ersehen, wie der Prüfling sich die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten zunutze gemacht hat. Wir sagten schon von den Gesellenprüfungen, daß sie die Lehrherren anspornen, ihre Lehrlinge nach besten Kräften auszubilden. Vor allem aber werden die werdenden Handwerker selbst durch die Tatsache, daß sie in einer Prüfung nachweisen müssen, was sie können, angespornt, die zur Verfügung stehenden Ausbildungsmöglichkeiten zu nützen. Nur wenige besitzen die innere Kraft, dies von sich aus um der Sache selbst willen zu tun. Die große Masse bedarf des äußeren Druckes, wie die Prüfungen ihn ausüben. Die Prüfungen können natürlich nur anspornend wirken, wenn sie in richtiger Weise gehandhabt werden. Es spricht sich leicht herum, wenn es bei den Prüfungen nicht so genau genommen wird, wenn sie zu einer reinen Formsache werden. Ist es der Fall, daß seit Jahren jeder Prüfling anstandslos besteht, dann macht sich statt Streben und Eifer Gelassenheit breit, die Lehrlinge machen gedankenlos ihre Lehrzeit durch und sitzen die Stunden in der Berufsschule ab, und auch die Gesellenjahre werden nicht in der rechten Weise genützt. So soll es natürlich nicht sein, sondern Lehrlinge und Gesellen müssen wissen, daß in der Prüfung volle Rechenschaft über Wissen und Können verlangt wird, und frühzeitig mit Ernst und Zielbewußtsein an der Arbeit sein. Es ist darum wichtig, daß in den Gesellenprüfungsausschüssen und Meisterprüfungskommissionen fähige und verantwortungsbewußte Männer und Frauen sitzen, d. h. die Prüfungsmeister und -meisterinnen müssen selbst über ein hohes Maß praktischen Könnens und theoretischen Wissens verfügen, wozu sich eine gewisse pädagogische Begabung gesellen muß, und sie müssen die Prüfungen abnehmen im vollen Bewußtsein der Verantwortung ihrem Berufsstande und der Allgemeinheit gegenüber. Derartige Prüfungsmeister werden die Prüfungen mit der nötigen Gründlichkeit vornehmen und bei der Beurteilung Gerechtigkeit und Festigkeit zeigen.

Ein weiterer Ansporn wird auf die Gesellen- und Meisterprüflinge ausgeübt, wenn die Prüfungen nicht nur als „bestanden" bezeichnet werden, sondern Noten, wie „genügend, gut, sehr gut" erteilt werden. Natürlich dürfen die guten Noten nicht zu leicht gegeben werden, denn dann wäre ja der Zweck, Steigerung der Leistungen, verfehlt.

Ein weiterer Anreiz für die Lehrlinge zu hochwertigen Leistungen wird auch durch Ausstellung der praktischen Arbeiten, der Gesellenstücke, im Anschluß an die stattgefundene Prüfung, etwa in der nächsten Quartalsversammlung oder einer besonderen Lehrlingsentlassungsfeier ausgeübt. Eine Reihe von Innungen veranstaltet wohl bereits derartige kleine Ausstellungen.

Die vorstehenden Ausführungen wollten vor Augen führen, welch weite Kreise die Frage der Gesellen- und Meisterprüfungen als Förderer des Nachwuchses im Handwerk zieht. Der jetzt im Gange befindlichen Abänderung der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen ist darum ernsteste Beachtung zu schenken.

Breslauer Bankverein e.G.m.b.H.

† In der Generalversammlung am 27. v. Mts. gab Bankdirektor Schachschal einen allgemeinen Überblick über das deutsche Wirtschaftsleben im Jahre 1928 und erstattete anschließend den Geschäftsbericht für das gleiche Jahr. Aus diesem ist zu entnehmen, daß das Geschäftsergebnis sehr befriedigend ist und der Breslauer Bankverein sich in steter, erfreulicher Entwicklung befindet. Insbesondere haben die Spareinlagen und Depositen aus den Kreisen des Mittelstandes einen Zuwachs von 1,5 Mill. RM zu verzeichnen. Die Bilanz schließt auf beiden Seiten mit 4,935 Mill. RM i. V. 3,4. Mill. RM wovon die fremden Einlagen 4,062 Mill. RM betragen. Die Bank war dadurch in der Lage, ihre sämtlichen Geschäfte aus eigenen, hereinkommenden Mitteln finanzieren und den ansehnlichen Wechselbestand von 2,114 Mill. RM im Tresor behalten zu können. In Form des Wechselkredits wurde den Mitgliedern 17 Mill. RM in einer Stückzahl von 13 472 im Laufe des Jahres zur Verfügung gestellt. Im Kontokorrentverkehr standen am Jahresschluß 2,367 Mill. RM bewilligte und sichergestellte Kredite aus; der Umsatz betrug hier 53,668 Mill. RM. Der Gesamtumsatz beträgt 147,455 Mill. RM von denen 23,660 Mill. RM auf den baren Kassenverkehr entfielen. Auf

Effekten-Konto entfiel für Rechnung der Kundschaft ein Umsatz von 17,928 Mill. RM. Erfreulich groß war die Einzahlung der Mitglieder auf Geschäftsguthaben, dieselben haben einen Zuwachs von 133,821 Mill. RM erfahren und erreichen die Höhe von 566,218 RM.

Nachdem vorher reichliche Abschreibungen gemacht worden sind, verbleibt ein Reingewinn von 73 815,73. Die Versammlung beschloß den Vorschlägen gemäß die Erhöhung der Dividende auf 9 Prozent wozu 38 915 RM erforderlich sind.

Nach Dotierung der Reserven wurden wiederum 20 000 RM zur Aufwertung früherer Spargutaben dem Dispositionsfonds zugeschrieben. Ferner beschloß die Versammlung nach dem Stande vom **1. Januar 1919 die Geschäftsguthaben mit 20% aufzuwerten.**

Die Aufwertung ist ohne gesetzlichen Zwang, sie ist durchaus freiwillig erfolgt und findet die Auszahlung an die Mitglieder sofort statt. Eine Aufwertung der früheren Sparguthaben will der Bankverein freiwilligerweise in den nächsten Jahren folgen lassen, obgleich er auch hierzu nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist. Es stehen für den Zweck der Aufwertung der Spareinlagen 75 000 RM bereit. Diese werden in den nächsten Jahren noch wesentlich verstärkt werden. Die eigenen Garantiemittel der Bank betragen 2,403 Mill. RM und bietet mithin der Breslauer Bankverein seinen Spareinlegern die denkbar größte Sicherheit. Dir. Schachschal schloß mit der dringlichen Mahnung an alle Kreise des erwerbstätigen, gewerblichen Mittelstandes, einig und geschlossen an der weiteren Stärkung der Genossenschaftsbanken zu arbeiten und bei anderen Stellen eingezahlte oder zuhause aufbewahrte Gelder nur diesen Banken zuzuführen. Einer sage es dem anderen: „Mittelstandsgelder gehören in Mittelstandsbanken". Von der Notwendigkeit und Wahrheit dieses Wortes muß jeder durchdrungen sein und danach handeln, denn nur auf diesem Wege wird es in praktischer Selbsthilfe dem Mittelstand möglich sein, die Kreditnot in seinen Reihen zu beseitigen, den Kampf um seine selbständige Existenz zu führen, zu bestehen und einer besseren Zukunft den Weg zu bereiten.

Die turnusmäßig aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder, Herr Töpfer-Obermeister, Stadtverordneter und Vorsitzender des Innungsausschusses Jos. Unterberger und Herr Schuhmacher-Obermeister Herm. Ludwig wurden wieder gewählt und der Syndikus der Handswerkskammer und Mitglied des Reichswirtschaftsrates Dr. jur. Walter Paeschke neu in den Aufsichtsrat gewählt.

In der Zeit von 7,20 bis 7,45 Uhr wurde durch Lautsprecher der auf alle deutschen 28 Sender übertragene Vortrag des Anwalts des Deutschen Genossenschaftsverbandes, Prof. Dr. Phil. Stein, Berlin, „Genossenschaften und deutscher Mittelstand" den Anwesenden zu Gehör gebracht.

Die Bilanz für 1928 ist in der vorigen Ausgabe veröffentlicht worden.

Termine für Steuerzahlungen im April 1929

* Mitgeteilt von Bücherrevisor Paul Kühne, Breslau 2, Neue Taschenstr. 25, Fernsprecher 231 64

5. April: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 31. 3. 29. Falls im Überweisungsverfahren die bis zum 15. 3. einbehaltenen Beträge 200 RM nicht überstiegen haben für die Zeit vom 1. bis 31. 3. 29.

10. April: Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen für das 1. Vierteljahr 1929 laut dem letzten Steuerbescheid.

Umsatzsteuervoranmeldung und Vorauszahlung für das 1. Vierteljahr 1929.

Kirchensteuer für April bis Juni 1929 laut dem letzten Kirchensteuerbescheid.

Nachteile entstehen nicht, wenn die Zahlungen bis zum 15. April geleistet werden.

15. April: Staatliche Grundvermögenssteuer für nicht dauernd land- oder forstwirtschatlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke.

Erhöhter Gemeindezuschlag zur staatlichen Grundvermögenssteuer für April 1929 mit 285%.

Hauszinssteuer für April 1929 (1200% der staatlichen Grundvermögenssteuer).

Kanal- und Müllabfuhrgebühren.

20. April: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. April für das Markenverfahren, für das Überweisungsverfahren nur, falls die vom 1. bis 15. April einbehaltenen Lohnbeträge 200 RM überstiegen haben.

Es besteht die Möglichkeit, daß im Laufe des Monats April noch die Gewerbesteuererklärung abzugeben ist. Eine genaue Frist ist noch nicht bekannt. Es wird geraten, die Tagespresse zu verfolgen.

Unfallverhütungen im Baugewerbe

Von Ratsbaumeister Nitsch-Breslau.

(Fortsetzung des Schlußartikels.)

* Für Arbeiten an und auf Dächern sind weitgehende Schutzvorschriften erlassen. Dort, wo ihre Vorschriften nicht durchgeführt werden und sich Unfälle ereignen, handelt es sich gewöhnlich um schwere Fälle. Das ist in der Höhe des Absturzes begründet. Der nachher laufende Film wird in seinen Bildern die Gefahren anschaulicher schildern, als es das Wort vermag.

Zahlreiche Unfälle sind zu erwähnen, wie sie beim Abbau von Gerüsten, bei der Abdeckung von Balkenlagen, Gruben und Vertiefungen vorkommen. Nicht unerwähnt darf die Zahl der Unfälle bleiben, die alljährlich durch Spielerei und Neckerei der Jugendlichen verursacht werden.

Eine besondere Bedeutung hat eine Gruppe von Unfällen erlangt, die sich von und zur Arbeitsstelle ereignen, auf deren Verhütung aber die B.-Gen. keinerlei Einfluß haben. Im Jahre 1927 wurden 534 Unfälle gemeldet, hiervon waren 65 entschädigungspflichtig, 5 tödlich. 1928 haben sich die Unfälle vermehrt, gemeldet wurden 845, entschädigungspflichtig waren 101, tödlich 6.

Man richte sich nach den Verkehrsvorschriften, prüfe als Radfahrer und Kraftradfahrer vor der Benutzung sein Rad. Man fahre in der Dunkelheit nicht ohne Licht. Hier 2 Beispiele. Am 12. Oktober 1928 abends $^1/_2$7 Uhr fuhr in Oberschlesien ein Zimmermann mit einem anderen Radfahrer zusammen. Der Zimmermann kam so unglücklich zu Fall, daß er sich das Genick brach. Am nächsten Tage blieb ein Bauarbeiter aus der Neisser Gegend beim Absteigen an der Kette seines Fahrrades hängen. Ein hinter ihm kommender Radfahrer konnte nicht mehr ausweichen, er stürzte mit dem Arbeiter. Dieser erlitt keinen Schaden, während der Arbeiter infolge Schädelbruchs starb.

Unfälle, die auf dem Wege von uns zur Arbeitsstelle geschehen, werden entschädigt. Manchmal sind sich aber die betreffenden Stellen nicht darüber einig, ob der betreffende Unfall auf dem Wege von oder zur Arbeit sich ereignet hat. In Süddeutschland ging ein Bauarbeiter von der Arbeit nach Hause, unterwegs kam ihn der Einfall sein Fräulein Braut zu besuchen. Beim Fensterln verunglückte er. Wir können uns ja nachher darüber unterhalten, ob sich dieser Unfall von oder zur Arbeit ereignete.

Mit dem Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen ist es nicht allein getan, jeder muß sich auch mit den Vorschriften vertraut machen. Wir müssen wissen, daß die Schutzmaßnahmen Arbeitsbestandteile sind. Es ist unmöglich und es darf auch nicht nötig sein, hinter jeden eine Aufsichtsperson zu stellen; das Pflicht- und Verantwortungsgefühl des Einzelnen muß so geweckt und gestärkt werden, daß jeder von sich aus das tut, was ihm und seinen Mitarbeitern zum Schutze dient.

Wenn es auch nicht gelingen wird, alle Unfälle zu verhüten, so wird es doch möglich sein, wie in Amerika ihre Zahl einzuschränken, wenn alle Beteiligten darauf bedacht sind, daß die Unfallverhütungsvorschriften sachgemäß durchgeführt, Mängel sofort abgestellt oder wenigstens den Aufsichtsführenden gemeldet werden.

Ich komme zum Schlusse meiner Ausführungen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit war es nur möglich einzelnes herauszugreifen, einen Streifzug durch das Gebiet der Unfallverhütung im Baugewerbe zu machen.

Ich fasse meine Ausführungen dahin zusammen: Vorsicht ist der beste Unfallschutz. Keine Rente, sei sie noch so hoch, kann die Gesundheit ersetzen. Deshalb bitten wir Sie um tatkräftige Mitarbeit, denn nur in gemeinsamem Schaffen an diesem Ziele ist etwas zu erreichen. In dem vom Baugewerksbunde herausgegebenen Buche „Die Bauhütten" sagt der Verfasser Garbai, wie im Mittelalter die großen Erfolge in der Baukunst erreicht wurden. „Der unvergängliche Wert der mittelalterlichen Bauhütten besteht darin, daß in ihnen künstlerische, geistige und körperliche Arbeit niemals getrennt war. Der Baumeister, die Poliere, die Maurerbrüder und die Lehrlinge wirkten in engem Beisammensein. In brüderlicher Gemeinschaft lebten hier Künstler, leitende und ausführende Kräfte zusammen."

Möge es unserer Zeit gelingen in der Unfallverhütung gleiche Erfolge zu erringen, und sie lassen sich erreichen, wenn einer für alle und alle für einen stehen!

Frühjahrsveranlagung 1929

† Dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. Februar 1929, betreffend Richtlinien für die Frühjahrsveranlagung 1929 zur Einkommen- und Körperschaften entnehmen wir folgende, unsere Leser interessierende Punkte.

Handwerker und Kleingewerbetreibende mit vereinfachter Buchführung. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der buchführenden Kleinbetriebe erheblich vermehrt. Wenn auch diese Tatsache an sich zu begrüßen ist, so hat sich doch in einer großen Anzahl von Fällen herausgestellt, daß die Buchführung zwar formell ordnungsmäßig, aber sachlich unrichtig ist. Im wesentlichen haben sich die nachstehenden Mängel ergeben: es fehlt ein sicherer Nachweis dafür, daß sämtliche Tageslosungen erfaßt sind. Die Einnahmen werden in Kladden, oft nur auf losen Blättern, unvollständig eingetragen und dann einer Buchführungsstelle übersandt. Häufig werden die Aufzeichnungen auch nicht täglich, sondern nach einem mehr oder weniger langen Zeitraum aus dem Gedächtnis niedergeschrieben. Oft wird nur der Bestand der Abendkasse aufgezählt, ohne daß die im Laufe des Tages aus der Kasse entnommenen Beträge berücksichtigt werden. Bei den Ausgaben sind zwar die Aufzeichnungen im allgemeinen sorgfältiger; hier wird aber vielfach versucht, unter den Unkosten auch Entnahmen oder sonst nicht abzugsfähige Privatausgaben abzusetzen. Ferner sind ausreichende Aufzeichnungen über Betriebsmittel sowie die Schulden und Außenstände am Anfange und Ende des Steuerabschnitts nicht vorhanden. Sehr häufig ist der eigene Verbrauch entweder überhaupt nicht oder mit einem zu niedrigen Wert eingesetzt. Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteile vom 28. März 1928 folgendes ausgeführt: „.... Steht das auf einer formell ordnungsmäßigen — gegebenenfalls durch Teilschätzungen ergänzten — Buchführung beruhende Ergebnis in einem offenbaren Widerspruche zu dem Ergebnis gleichartiger Betriebe, so kann das nach der ständigen Rechtssprechung des Reichsfinanzhofs Zweifel an der materiellen Richtigkeit der Buchführung begründen, die eine Verwerfung der Buchführung rechtfertigen können. Voraussetzung für eine von dem Ergebnis der Buchführnng Abstand nehmende Schätzung ist aber, daß zunächst bei einer Buchprüfung versucht wird, die Gründe aufzuklären, die zu einem von dem Ergebnis gleichartiger Betriebe wesentlich abweichenden Ergebnis geführt haben. Nur wenn eine Klarstellung darüber nicht zu erlangen ist, darf geschätzt werden ...."

Der Minister weist die Finanzämter an, bei der Veranlagung die Fälle auszuscheiden, bei denen die Buchführung zwar formell ordnungsmäßig erscheint, sachlich aber nicht zutrifft. Auf der einen Seite ist die Verbreitung einer zutreffenden Buchführung sehr erwünscht. Nur eine richtige Buchführung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, richtig zu kalkulieren und die wirtschaftliche Lage seinens Betriebes zu überblicken. Auf der anderen Seite hat eine zwar formell ordnungsmäßige, aber sachlich unrichtige Buchführung keinen Wert. Sie gibt dem Steuerpflichtigen keinen wirtschaftlichen Überblick über den Betrieb; auch kann sie dazu führen daß die Steuer für diesen Betrieb zu niedrig festgesetzt wird. Hierdurch verschiebt sich die Steuerlast zuungunsten der ehrlichen Berufsgenossen. Der Minister verweist dann auf die Bedeutung der Kontrollstreifen (Kassenstreifen) als Beweismittel. Diese Kontrollstreifen sind selbstverständlich nicht das einzige Beweismittel. Neben, oder wenn sie nicht vorhanden sind, an ihrer Stelle kommt noch eine Reihe von anderen Beweismitteln in Frage, z. B. Zusammenstellung der Tageslosungen und der Entnahmen, Belege über Einnahmen und Ausgaben, Fakturen, Kontoauszüge der wichtigsten Lieferanten, Materialverbrauch bei Herstellung bestimmter Erzengnisse.

Nichtbuchführende Gewerbetreibende. Das bisherige Verfahren bei der Aufstellung von Richtsätzen hat sich im allgemeinen bewährt. Auch für die diesjährige Veranlagung sind — ebenso wie bisher — Richtsätze nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zu verwenden. Wie bisher sind bei den Sätzen zu weite Spannen zu vermeiden.

Vorauszahlungen. Nach § 95 des Einkommensteuergesetzes und § 118 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz hat die Festsetzung der Einkommensteuer durch Veranlagungs- oder Rechtsmittelbescheid hinsichtlich der Vorauszahlungen keine rückwirkende Kraft. Sie gilt erstmalig für den auf die Zustellung des Bescheides folgenden Vorauszahlungstermin. Die Durchführung dieser Bestimmung hat bisweilen zu Unstimmigkeiten im Verkehr mit den Pflichtigen geführt. Werden Anträge auf Herabsetzung oder Stundung der Vorauszahlungen damit begründet, daß nach dem neuen Bescheid geringere Vorauszahlungen zu leisten seien als nach dem alten, so ist die Vorauszahlung nach der mutmaßlichen Steuerschuld für den laufenden Steuerabschnitt zu bemessen. Ist diese voraussichtlich nicht höher als die im letzten Bescheid festgesetzte Steuerschuld, so ist unter Anrechnung der auf Grund des alten Steuerbescheides bereits geleisteten höheren Vorauszahlungen festzustellen, welcher Vorauszahlungsbetrag noch zu entrichten ist; die hiernach gebotene Stundung kann zinslos erfolgen.

Beispiel: Steuerschuld für 1927: 1000 RM. Vorauszahlung vierteljährlich 250 RM., Steuerbescheid für 1928 zugestellt am 5. Juni 1929, Steuerschuld 600 RM. Gezahlt sind am 10. April 1929: 250 RM. Nach dem Bescheit sind erstmalig am 10 Juli 1929 150 RM. zu entrichten. Ist die mutmaßliche Steuer für 1929 nicht höher als 600 RM., so kann ein Teilbetrag von 100 RM. zinslos gestundet werden, so daß am 10. Juli nur 50 RM., am 10. Oktober 1929 und 10. Januar 1930 je 150 RM. zu entrichten

Schall & Co., Breslau 6, Lorenzgasse 19
1 Minute vom Königsplatz — Fernsprecher 25085, 27573
Oppeln, Sternstraße 19, Fernruf 986 — Liegnitz, Gabelsberger-Straße 9, Fernruf 3389
Spiegelfabrik, Glasschleiferei, Kunstverglasungen
Von allen drei Plätzen sofort lieferbar:
Belegte Spiegel aller Größen und Fassons, Autoscheiben, gebogene Scheiben, Kunstverglasungen, Glasaufsätze, Glasschutzwände. Neuversilberungen

sind. Ist die Vorauszahlung für den 10. April 1929 noch nicht geleistet, so sind vierteljährlich je 150 RM. einzuziehen. Beruht dagegen die geringere Steuerschuld für 1928 von 600 RM. auf einem vorübergehenden Einkommensrückgang, ist also für die Zukunft mit einem gleichen Steuerbetrage (1000 RM.) wie für 1927 zu rechnen, so kommt eine Stundung der Vorauszahlungen nicht in Frage.

Unberührt bleiben die bisherigen Bestimmungen über eine Erhöhung der Vorauszahlungen bei steigendem Einkommen.

Zu erwähnen ist noch, daß dem Reichsrat und dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ein Entwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vorliegt, nach dem u. a. eine Abrundung des Einkommens statt auf volle 10 RM. auf volle 50 RM. vorgesehen ist. Diese Abrundung soll bereits bei der Frühjahrsveranlagung 1929 Anwendung finden.

Umgrenzung des Begriffs „Lehrverhältnis" im Berufsausbildungsgesetz verlangt

† Der sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat aus Anlaß seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes auch eine Entschließung gefaßt, in der dringend empfohlen wird, „den Begriff des Lehrlings im Gesetz oder wenigstens in der Begründung näher zu bestimmen unter Hervorhebung des Umstandes, daß es sich dabei um ein tatsächliches Ausbildungsverhältnis handeln muß, das einer von dem zur Ausführung des Gesetzes berufenen Organ als angemessen anerkannten Lehrlingsausbildung entspricht."

Unter Hinweis auf diese Entschließung hat sich nunmehr der Arbeitsausschuß für Berufsausbildung an den Reichsrat gewandt mit der Bitte, eine möglichst genaue Festlegung des Begriffs der Berufsausbildung für den Lehrling vorzunehmen und zwar aus folgenden aus der Praxis sich ergebenden Gründen:

1. Die Erfahrung der Praxis hat gezeigt, daß Vorschriften und Einrichtungen, die für eine mehrjährige Lehrzeit des zukünftigen Facharbeiters ausgearbeitet wurden und sich in einem Gewerbezweig einheitlich bewährt haben, nicht ohne weiteres auf die in dem gleichen Gewerbe in steigendem Maße notwendig werdenden anzulernenden Arbeiter übertragen werden können. Die Verschiedenartigkeit der mechanischen Hilfsmittel und der Arbeitsverfahren in den einzelnen Betrieben des gleichen Gewerbes stellt an die angelernten Arbeitskräfte verschieden geartete Anforderungen, so daß die Anlernverfahren jeweils den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Betriebes angepaßt werden müssen.

2. Neben diesen arbeitstechnischen und berufspraktischen Gesichtspunkten hat sich aus allgemeineren, mit der Einstellungstechnik und dem Arbeitsvertragsverhältnis zusammenhängenden Gesichtspunkten eine strenge Unterscheidung des Lehrlings von dem anzulernenden und ungelernten Arbeiter als erforderlich erwiesen.

3. Mit der ständig zunehmenden Verwendung mechanischer Hilfsmittel in allen gewerblichen Betrieben greift die Beschäftigung anzulernender und ungelernter Jugendlicher auch in kleinere und handwerkliche Betriebe über, die in früherer Zeit Jugendliche fast nur oder doch zum größten Teil nur im Lehrverhältnis beschäftigt haben. Ähnliches bringt die Mechanisierung der Büroarbeiten in kaufmännischen Betrieben mit sich. Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und jugendlichen Arbeitnehmern (oder deren gesetzlichen Vertretern) und zur Vermeidung von unfruchtbaren und zeitraubenden Erörterungen in den paritätischen Ausschüssen, die geeignet sein dürften, die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in diesen Ausschüssen in Frage zu stellen, erscheint es dringend erwünscht, den Begriff des Lehrverhältnisses im Gesetz so scharf wie möglich zu umgrenzen.

Bericht über die wirtschaftliche Lage des Handwerks im Monat März 1929

† Vom Reichsverband des deutschen Handwerks wird uns geschrieben:

Die Geschäftslage des Handwerks im Monat März hat gegenüber dem Tiefstand der vorangegangenen Monate eine leichte Belebung erfahren, wobei jedoch die Zunahme der Auftragseingänge in den einzelnen Handwerkszweigen sehr verschieden blieb. Durch das Nachlassen des Frostes und die zunehmende warme Witterung war die Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Bautätigkeit gegeben. Allerdings hielt sich ihr Umfang noch in bescheidenen Grenzen. Die Hauptarbeiten erstreckten sich nur auf die Fertigstellung von Bauten aus der vorigen Bauperiode; Neubauvorhaben wurden dagegen erst in geringerem Umfange begonnen. Auch in den Baunebengewerben, zumal in den Außenberufen, erreichte die Geschäftsbelebung nicht den sonst normalen Umfang. Mit Ausnahme der Berufe, die durch die Reparaturarbeiten an den durch den starken Frost angerichteten Schäden stärker beschäftigt waren, wie beispielsweise Dachdecker, Klempner, Töpfer, hielt sich vielmehr der Auftragsbestand in engen Grenzen. Auch die saisonmäßig bedingte Geschäftsbelebung z. B. im Schneider-, Konditoren-, Sattler-, Uhrmacher- usw. Handwerk war im Berichtsmonat nicht so groß, wie man nach den Erfahrungen früherer Jahre hätte annehmen können. Erst ganz zum Schluß des Monats, begünstigt durch das früh liegende Osterfest, setzte eine raschere Belebung des Geschäfts in zahlreichen Handwerksberufen ein. Die Hoffnungen, die für einzelne Handwerksberufe auf die Leipziger Frühjahrsmesse gesetzt worden waren, haben sich nur in geringem Maße erfüllt. Lediglich das Korbmacherhandwerk sowie die Werkzeugmacherei berichten von einem günstigen Einfluß der Messe auf ihr Geschäft. — Besonders ungünstig war die Lage des Handwerks in den überwiegend ländlichen Bezirken, wo sich die Notlage der Landwirtschaft z. T. in besorgniserregender Weise auf das Handwerk auswirkte. Auch unter den Auswirkungen des von den landwirtschaftlichen Organisationen verschiedentlich propagierten Käuferstreiks hatte das Handwerk zu leiden.

Das Bestreben weiter Kreise des Handwerks, nach der langen Winterstille unter allen Umständen wieder Arbeit zu bekommen, wirkte sich naturgemäß auf die Preisgestaltung im Handwerk in sehr bedrohlicher Weise aus, da die Verdienstspanne dadurch z. T. eine beträchtliche Einengung erfuhr. Auch das Borgunwesen hat infolge der unzureichenden Einkommensverhältnisse der Kundschaft zugenommen. Die unverändert hohen Zinssätze sowie die häufig geforderten Sicherheiten setzten nach wie vor einer Darlehnsaufnahme des Handwerks größte Schwierigkeiten entgegen. — Auf dem Arbeitsmarkt hat sich entsprechend der leichten Besserung, vor allem in den Baugewerben und in den Bekleidungsgewerben, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften etwas günstiger gestaltet, doch hielt sich der Rückgang der Arbeitslosenziffer in engeren Grenzen als gewöhnlich. — Die Beschaffung von Rohstoffen und Materialien stieß auf keine Schwierigkeiten. Die Preise blieben hierfür überwiegend unverändert. Lediglich für Kupfer sowie einzelne Baumaterialien werden leichte Preissteigerungen gemeldet, während die Holzpreise z. T. leicht gesenkt sind.

Beginn der Beitragspflicht für Mitglieder von Zwangsinnungen

† Über den Beginn der Beitragspflicht für Mitglieder von Zwangsinnungen sind wiederholt Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht. Einige Innungen haben den Standpunkt vertreten, daß es einen Beitritt zur Zwangsinnung nicht gibt, daß vielmehr die Zugehörigkeit zur Innung mit dem Vorliegen der Tatsache gegeben ist, daß das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betrieben wird. Weiter wurde an diese Auffassung die Schlußfolgerung geknüpft, daß mit dem Entstehen des Gewerbes die Beitragspflicht schon einsetze, daß also ein Gewerbetreibender, der durch eine aufsichtsbehördliche Entscheidung für innungspflichtig erklärt werde, von der Innung unter Umständen auf viele Jahre rückwirkend zu den Beiträgen herangezogen werden könne.

Der Beginn der Beitragspflicht zu einer Innung kann mit dem Beginn der Ausübung eines Gewerbes, für das eine Zwangsinnung errichtet ist, jedoch nicht gleichgesetzt werden, denn auch für Zwangsinnungen gilt § 89 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, wonach die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats beginnt. Eine Beitragspflicht muß überdies nach dem amtlichen Musterstatut für Zwangsinnungen ausdrücklich im Statut der einzelnen Innungen vorgesehen werden. Solange aber die Zwangsinnungspflicht zweifelhaft ist, kann somit auch keine Beitragspflicht bestehen. Die Zwangsinnungsmitgliedschaft beginnt in solchen Fällen erst mit einer diesbezüglichen behördlichen Entscheidung. Entsprechend damit beginnt auch die Beitragspflicht an dem durch das Innungsstatut festgesetzten Termin. Die Beitragspflicht wird praktisch immer erst mit einer Aufforderung zur Beitragszahlung oder mindestens mit einer Mitteilung über die Beitragshöhe beginnen können. Eine Heranziehung zu den Innungsbeiträgen kann daher mit rückwirkender Kraft nicht vorgenommen werden.

Neuer Ministerialerlaß zur Einkommensteuerveranlagung und seine praktische Bedeutung für den Kleingewerbetreibenden

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin W. 9.

† Auch zur Einkommensteuerveranlagung für 1928 hat der Reichsfinanzminister in letzter Stunde Richtlinien herausgegeben, die, soweit sie von den Steuerpflichtigen nicht mehr bei der Steuererklärung berücksichtigt werden können, für ihr Verhalten bei der späteren Veranlagung wesentliche Gesichtspunkte geben.

In dem Erlaß vom 16. Februar 1929 (Nr. 2209/1) weist der Reichsfinanzminister zunächst darauf hin, daß sich die Technik der Veranlagung in den letzten Jahren stetig verbessert hat. Die Einkommensermittlung soll jedoch weiter dadurch ausgebaut werden, daß das Material und die Kenntnisse vor allem der städtischen Ämter und Beschaffungsstellen über Preisgestaltung, Verdienstmöglichkeiten und Absatzverhältnisse der verschiedenen Berufs- und Erwerbszweige weiter ausgebaut wird. Diese Unterlagen sollen insbesondere auch für die Aufstellung der Richtsätze für die nichtbuchführenden Gewerbetreibenden Verwendung finden. Von der Aufstellung allgemeiner Durchschnittssätze wird, wie bisher, abgesehen. Es gelten also die bisherigen Richtsätze der Landesfinanzämter und Finanzämter weiter, nach denen bei der Einkommensschätzung der Nichtbuchführenden entweder vom Umsatz ausgegangen wird, oder die Kalkulation des Gewerbetreibenden, insbesondere Handwerkers zugrunde gelegt wird. Bei der Bemessung des Gewinns nach dem Umsatz ist nach den früheren Bestimmungen zunächst der Rohgewinnsatz festzustellen, von dem gewisse Aufwendungen, wie insbesondere die Ausgaben für Miete, Heizung, Beleuchtung, Gehälter und Löhne, Schuldzinsen, Steuern usw. noch in Abzug kommen. Reingewinnsätze dürfen nur angewendet werden, wenn der Steuerpflichtige diese Ausgaben nicht angeben kann. Auch nach der Rechtsprechung ist die Nettoeinschätzung regelmäßig unzulässig.

Aus dem Gefängniswesen im Deutschen Reich

† Der Reichsminister der Justiz hat kürzlich dem Deutschen Reichstag eine Statistik über das Gefängniswesen im Deutschen Reich zugestellt. Nach dieser betrug die Zahl der im Deutschen Reich am 1. Juli 1927 vorhandenen Strafanstalten 1732 Diese Strafanstalten waren am gleichen Tage mit 62 080 Gefangenen belegt. Von diesen Gesamtgefangenen waren 52 348 = 84,3 % mit Arbeiten beschäftigt. Die Zahl der unbeschäftigten Gefangenen betrug 9 732 = 15,7 %. Hausarbeiten leisteten 8 892 Gefangene = 17 % der beschäftigten Häftlinge. Aus Mangel an Arbeit war etwas mehr als der vierte Teil der unbeschäftigten Gefangenen nicht beschäftigt. Der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst je Kopf der mit Arbeiten beschäftigten Gefangenen schwankte im Rechnungsjahr 1925 zwischen 0,35 RM in Hessen und 2,15 RM in Bremen. In Preußen stellte sich der Verdienst im Rechnungsjahr 1925 im Durchschnitt auf 0,57 RM, in Bayern auf 0,54 RM, in Sachsen auf 1,05 RM und zwar hier in den Gefangenenanstalten, in denen Strafen von mehr als neun Monaten vollstreckt wurden. Unter Arbeitsverdienst ist hierbei zu verstehen, was die Gefangenen durch ihre Arbeit der Anstalt an Verdienst einbringen vor Abzug der Arbeitsbelohnung für sie selbst. Die Arbeitsbelohnung bewegte sich je Kopf und Tag in den einzelnen Ländern des Reichs zwischen 0,08 RM in Mecklenburg-Schwerin und 0,30 RM in Bremen. In den preußischen Gefangenenanstalten betrug die durchschnittliche Arbeitsbelohnung 0,15 RM, in Bayern 0,18 RM. Diese Arbeitsbelohnung wird den Gefangenen gutgeschrieben. Sie zerfällt in ein Hausgeld und in eine Rücklage. Die Kosten des Strafvollzugs ohne Abzug der Einnahmen aus der Arbeit beliefen sich im Rechnungsjahre 1925 auf insgesamt 90,4 Millionen RM. Der Ertrag der Gefangenenarbeit bezifferte sich bei den Strafanstalten in sämtlichen Ländern auf rund 28,4 Mill. RM. An dieser Summe sind beteiligt Preußen mit 17,4, Bayern mit 3,2, Baden mit 2,1, Hamburg mit 1,8, Württemberg mit 1,3 und Sachsen mit 1,2 Millionen RM.

Leider gibt die Drucksache keine Auskunft darüber, womit die Gefangenen beschäftigt wurden. Als sicher darf jedoch angenommen werden, daß der weitaus größte Teil der über 52 000 Gefangenen sich mit handwerkerlichen Arbeiten befaßte.

Die Steuereinnahmen im Deutschen Reich für das Rechnungsjahr 1926/27

† Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht im zweiten Februarheft d. J. die vorläufigen Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik für das Rechnungsjahr 1926/27. Danach beliefen sich die Gesamtsteuereinnahmen auf 11 666,5 Millionen RM gegenüber 10 582,7 Millionen RM im Rechnungsjahre 1925/26, mithin eine Steigerung von 10,2 %. Umgerechnet je Kopf der Bevölkerung wuchsen sie von 169,56 RM auf 185,58 RM an. Alle Steuern zeigen gegenüber dem Rechnungsjahre 1925/26 eine Vermehrung ihrer Erträge mit Ausnahme der Umsatzsteuer, deren Rückgang auf die Steuersenkung und den

Schneiderwerkstatt-Einrichtungen
Bügel- Kissen Öfen Eisen
empfiehlt in reicher Auswahl stets am Lager
W. Kirchhoff, Breslau 1
Hummerei 51 u. Altbüßer-Ohle 11
Einzige Firma am Platze.
Bitte illustrierte Preisliste anfordern.

Fortfall der erhöhten Umsatzsteuer für den Kleinhandelsumsatz von Luxusgegenständen zurückzuführen ist. Das Aufkommen der Gewerbesteuer zeigt ein Mehr von 70,1 Millionen RM, das durch Mehreinnahmen hauptsächlich bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden hervorgerufen wurde. Das Aufkommen der Gewerbesteuer betrug im Jahre 1925/26 574,3 Millionen RM, im folgenden Rechnungsjahre 644,4 Millionen RM, somit eine Steigerung von 11,4 %. Umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung stieg das Aufkommen an Gewerbesteuer von 9,20 RM auf 10,25 RM. An dem Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer waren 1925/26 die Länder mit 82,1 Millionen RM beteiligt, im Jahre 1926/27 mit 67 Millionen RM. Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Hansestädte) stieg in den gleichen Rechnungsjahren von 472,7 Millionen RM auf 552,6 Millionen RM, somit eine Steigerung von 16,9 %, während der Anteil der Länder um 18,4 % fiel.

Von dem Aufkommen der Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer) verwandten die Länder 1925/26 426,4 Millionen RM zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, im Jahre 1926/27 484,7 Millionen RM, eine Steigerung von 13,7 %. In der gleichen Zeit stieg der Anteil zur Förderung der Bautätigkeit von 227 Millionen RM auf 235,5 Millionen RM, weist somit lediglich eine Steigerung von 3,7 % auf. In den Ländern wurde demnach gegenüber den aus der Gebäudeentschuldungssteuer zur Förderung der Bautätigkeit zur Verfügung gestellten Mitteln mehr als das Doppelte zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs verwandt. In den Gemeinden und Gemeindenverbänden (ohne Hansestädte) stieg der Anteil aus der Gebäudeentschuldungssteuer zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs von 225,5 Millionen RM im Jahre 1925/26 auf 258,2 Millionen RM, eine Steigerung von 14,5 %. Im Jahre 1925/26 konnten die Kommunen 324,9 Millionen RM zur Förderung der Bautätigkeit verwenden, im Jahre 1926/27 stieg dieser Anteil auf 453,1 Millionen RM, eine Steigerung von 39,5 %. In den Hansestädten stieg der zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs benötigte Anteil an der Hauszinssteuer um 367,3 %, während der Anteil zur Förderung der Bautätigkeit um 8,5 % zurückging. Die Statistik zeigt, wie ein großer Teil des Aufkommens aus der Hauszinssteuer für Verwaltungszwecke in Anspruch genommen wird.

Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die freien Berufe?

† Der Preußische Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. März d. J. mit 209 gegen 100 Stimmen in zweiter Lesung gemäß dem Antrag des Abgeordneten Kölges die Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Architekten, Künstler usw.) beschlossen. In der Sitzung vom 22. März wurde der Antrag in dritter Lesung mit der Maßgabe angenommen, die freien Berufe nur nach dem Ertrage zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Mehrheit des Plenums setzte sich zusammen aus den Fraktionen der Sozialdemokratie bis einschl. der Deutschnationalen. Die Anträge, die eine Freigrenze von 6000 RM für die Gewerbesteuerpflicht der freien Berufe vorsahen, bezw. die Freigrenze für alle Gewerbesteuerpflichtigen auf 6000 RM erhöhen wollten, wurden abgelehnt. Ein Gegenantrag, die freien Berufe nicht zur Gewerbesteuer zu veranlagen, verfiel mit 221 gegen 113 Stimmen bei 5 Enthaltungen der Ablehnung. In Zukunft soll die Gewerbesteuer mit Gewerbe- und Berufssteuer bezeichnet werden.

Gegen diese Ausdehnung der Gewerbesteuer beschloß der Preußische Staatsrat in seiner Sitzung vom 23. März mit 37 gegen 21 Stimmen Einspruch zu erheben. Zur Begründung des Einspruchs wurde darauf verwiesen, daß der Zeitpunkt nicht geeignet sei, eine Neuregelung des Gewerbesteuerrechts vorzunehmen, das in der Reichsgesetzgebung einer Reform unterzogen werde. Diese werde wahrscheinlich schon für das Jahr 1930 eine neue einheitliche Grundlage für die kommunalen Abgaben schaffen, denen gegenüber der Nutzen der Heranziehung der freien Berufe durch die damit verbundene Verwaltungsarbeit in keinem Verhältnis zu den verursachten Unkosten stände. Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß die Neuregelung geeignet sei, die finanzielle Lage der Gemeinden erheblich zu bessern und die Notlage des gewerblichen Mittelstandes zu mildern. Angesichts der bisherigen ungemein schleppenden Verhandlungen zur Steuerreform sind wir auch der Auffassung, daß unendlich viel Optimismus dazu gehört, um nur zu glauben, daß bis zum nächsten Jahre die Neuregelung des gesamten Steuerkomplexes durchgeführt sei.

Infolge des Einspruchs des Preußischen Staatsrats muß die Vorlage nun nochmals an den Landtag zurück, der ihr nach der Verfassung zur endgültigen Verabschiedung nunmehr mit ⅔ Mehrheit Zustimmung geben muß. Der Landtag wird sich erst nach seinem Wiederzusammentritt nach den Osterfeiertagen mit dieser Frage beschäftigen. Es bleibt abzuwarten, ob sich angesichts der zahlreichen Proteste aus den Reihen der freien Berufe die notwendige Mehrheit zusammenfindet. Sollte bei der nochmaligen Beratung die Vorlage der Ablehnung verfallen, so haben die bisherigen Abstimmungen das eine doch gezeigt, daß es im Preußischen Landtag eine statliche Anzahl von Abgeordneten gibt, die einsieht, daß die bisherige drückende Sonderbelastung des Gewerbes durch die Steuer nicht mehr so weiter gehen kann. Zwar wird die Heranziehung der freien Berufe in der Lage sein, die auf dem Gewerbe ruhenden Kommunallasten in etwa zu mindern, sie wird damit aber nicht die Ungerechtigkeit beseitigen, daß in den Gemeindeparlamenten die Vertreter der Arbeiter, Beamten usw. mit Leichtigkeit Zuschläge zur Gewerbesteuer beschließen können, welche andere zahlen und welche die davon Betroffenen nur unter schwersten Opfern aufzubringen vermögen. Es wird dringend notwendig sein, ernstlich die Wiedereinführung der kommunalen Einkommensteuer zu prüfen, um die bisherige Ungerechtigkeit zu beseitigen und damit zugleich auch durch die Tragung der Kommunallasten durch alle einen Antrieb zur Sparsamkeit zu geben.

Furniere Ibus-Sperrplatten Leipziger, Werner & Co.
in- und ausländische Hölzer
Fernruf 55481 Breslau 5 Siebenhufener Str. 11-15

Für Feierabendstunden

Drei Weltstädte in drei Wochen

Vorschlag für eine herrliche und belehrende Erholungsreise.

† Nun endlich ist die schöne Zeit gekommen, in der sich viele Zehntausende mit Reiseplänen beschäftigen, die sie in der Urlaubs- oder Ferienzeit ausführen möchten. Dabei übersehe man eines nicht: Daß die heutigen Verkehrsmittel zu Lande, zu Wasser und in der Luft uns die Erde viel kleiner machen als je zuvor, deshalb aber auch viel vertrauter. Denn immer neue Reisemöglichkeiten werden geboten und immer mehr Reiseziele uns nahegebracht.

So fordert neuerdings der Norddeutsche Lloyd-Bremen zur Teilnahme an einer einzigartigen Rundreise Berlin — Paris — Cherbourg —Newyork — Southampton — London — Holland — Berlin auf. Unabhängig von bestimmten Terminen kann diese Reise im Zeitraum von drei Wochen ausgeführt werden. Der weitaus größte Teil der Ferienreisenden wird dadurch zeitlich in die Lage versetzt, sich an ihr zu beteiligen.

Eine besondere Bedeutung erhält aber dieser neuzeitliche Reisevorschlag des Norddeutschen Lloyd noch dadurch, daß sich die von ihm übernommene Betreuung seiner Fahrgäste nicht allein auf die Dauer ihres Aufenthaltes auf seinen Schiffen bezieht, sondern in diesem Falle auch auf die Zeit ihres Verweilens in den drei Weltstädten, Paris — Newyork — London, erstreckt.

Sobald die Teilnehmer in den genannten Städten eintreffen, werden sie von deutschsprechenden, orts- und sachkundigen Führern empfangen, die sie in Automobilen zu den wichtigsten Sehenswürdigkeiten geleiten. Auch für die Unterbringung und Verpflegung in erstklassigen Hotels trägt der Norddeutsche Lloyd Sorge. Dadurch wird ein wirklich bequemes und vereinfachtes Reisen, das jeden unnötigen Zeitverlust vermeidet, gewährleistet.

Das Wesentliche aber ist, daß in den für die ganze Rundreise zu zahlenden Gesamtpreis von 1100,— RM. alle Ausgaben eingeschlossen sind, also nicht nur die für die Benutzung aller in Frage kommenden Verkehrsmittel (Schiffe, Eisenbahnen, Automobile usw.), sondern auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung auf den Schiffen und in den Städten, endlich aber auch alle Nebenausgaben, als da sind: Kosten für Führer, für Besichtigungen, Gepäckbeförderung usw.

Annähernd 12 000 Kilometer sollen im Zeitraum von etwa 20 Tagen bezwungen werden.

Paris, die Weltstadt des westlichen Europas, mit seinem bestechenden Leben, seiner Eleganz und Eigenart, seinen immer wieder bezaubernden Reizen, seinen Bauten und Kunstschätzen, wird auf direktem Wege erreicht.

Nach eintägigem Aufenthalt geht es dann nach Cherbourg weiter, wo einer der prächtigen Passagierdampfer des Norddeutschen Lloyd zu der nun folgenden Reise über den Atlantik bestiegen wird. In der Kajüte für Touristen erwarten den Reisenden alle Behaglichkeiten, deren er bedarf. Er genießt neben der ihm gewährten kräftigen Verpflegung die mannigfaltigen Reize des Bordlebens, die immer wechselnden Bilder der Küsten und des Meeres und dazu die ozonreiche, erfrischende, gesundheitfördernde Seeluft.

Newyork, die Stadt der technischen Wunderwerke, der riesigen Wolkenkratzer und des hochentwickelten Verkehrs, wird einen unvergeßlichen Eindruck auf den Fremden machen. Auch hier stehen deutschsprechende Führer zu Besichtigungsfahrten durch „„down town" und „up town" (die „untere" und die „obere" Stadt), durch die Vorstädte und Häfen und durch die Umgebung bereit. Für beruflich interessierte Teilnehmer können Sonderführungen veranstaltet werden, um ihnen die Möglichkeit des Studiums zu bieten.

Nach fünftägigem Aufenthalt in Newyork wird die Rückreise mit einem Lloyddampfer, sehr wahrscheinlich sogar mit einem der drei größten, schönsten und schnellsten Handelsschiffe Deutschlands, der Schnelldampfer „Bremen", „Europa" oder „Columbus" angetreten. In Southampton verläßt der Reisende zu einem eintägigen Besuch der englischen Hauptstadt das Schiff.

London, die Millionenstadt an der Themse, geschmückt durch herrliche Parks und durch charakteristische Bauten, die von der alten Geschichte des Landes und seiner seebeherrschenden Macht beredtes Zeugnis ablegen, ist der Schauplatz regsamer Betriebsamkeit. Die Heimreise nach Berlin führt mit dem Trajekt über den Kanal und weiter auf dem Schienenweg durch Holland.

Bemerkt sei noch, daß es dem einzelnen Teilnehmer unbenommen bleibt, seinen Aufenthalt in einer der genannten Städte beliebig zu verlängern. Allerdings erhöht sich dann der Gesamtpreis von 1100,— RM. um die Kosten, die der verlängerte Aufenthalt verursacht.

Alles in allem handelt es sich hier also um einen völlig neuartigen Vorschlag des Norddeutschen Lloyd, der geeignet erscheint, in kurzer Zeit mannigfaltige Erlebnisse zu bieten, Weltkenntnis zu vermitteln und Geist und Körper zu erfrischen.

Der phantastische Flug mit dem Zaubermantel geht, so will es scheinen, seiner Verwirklichung entgegen!

Mutige Rettungstat des Bremer Frachtschulschiffes „Oldenburg"

† Am Nachmittag des 1. März wurde das Städtchen Delfzyl am holländischen Ufer der Ems in große Aufregung versetzt. Es waren sechs junge Männer im Alter von 20—25 Jahren auf einer abgebrochenen Eisscholle bei starkem Ebbstrom in das offene Wasser abgetrieben und schnell seewärts geführt. Auf dem Deich und der Mole hatte sich nach der Verbreitung dieser Schreckensnachricht fast die ganze Bevölkerung des Städtchens versammelt und verfolgte von hier aus mit Angst und Spannung die Entwicklung der Dinge; war doch jederzeit zu befürchten, daß die Eisscholle durch die schwere Belastung auseinanderbrach und die Männer im Angesicht der heimatlichen Küste auf diese besonders tragische Weise ihren Tod in den eisigen Fluten fanden.

An eine Rettung der Abgetriebenen war kaum zu denken. Die im Hafen befindlichen Motorboote, Schlepper und Lotsendampfer konnten diesen wegen völliger Vereisung nicht verlassen. Wie sollte den in Todesnot befindlichen Männern auf der treibenden Eisscholle Hilfe gebracht werden?

Der erste Offizier des in Bremen beheimateten Frachtschulschiffes „Oldenburg", das zurzeit im Hafen von Delfzyl eine Salpeterladung löschte, übersah sofort die Lage und ließ die Besatzung des deutschen Frachtschulschiffes zur Rettungsaktion antreten.

Da es aber nicht möglich war, die eigenen Boote wegen ihrer Schwere über das Eis nach dem offenen Wasser zu transportieren, wurde die Wachmannschaft des Schulschiffs mit den erforderlichen Gegenständen, wie: Riemen, Dollen, Korkwesten usw. ausgerüstet. Im Laufschritt ging es dann über das Eis zur Mole. Hierbei brachen noch zwei Leute ein, die sich aber selbst retten konnten, obwohl sie bis zum Hals in das eiskalte Wasser sanken.

Nachdem die herbeieilende Rettungsmannschaft das Festland glücklich erreicht hatte, wurde ein dort befindliches Ruderboot der Hafenbehörde auf die Schulter genommen und an der äußersten Stelle der Mole in das Wasser geworfen. Da aber das Boot sehr klein war, konnte es nur mit drei Mann besetzt werden, nämlich dem ersten Offizier des Schulschiffs „Oldenburg", P. Greiff, dem Matrosen Friedrich und einem holländischen Schiffer.

Von Land aus wurde mit banger Erwartung das eigentliche Rettungswerk verfolgt. Unter großen Anstrengungen mußte sich das kleine Boot den Weg durch die treibenden Eisschollen bahnen. Währenddessen wurde vom Mast des Frachtschulschiffs „Oldenburg" aus dem Boot die Richtung angegeben, da die abgetriebenen Männer fast schon aus Sehweite gekommen waren. Endlich aber erreichte das Boot die Scholle und übernahm die vom Frost ermatteten Männer.

Wohl war das Rettungswerk gelungen, aber die durch das starke Treibeis, den reißenden Ebbstrom und durch die Überlastung des kleinen Bootes erschwerte Rückkehr stand der Besatzung noch bevor. Erst nach vieler Mühe und nachdem bereits mehrere Riemen zerbrochen waren, gelang es in leichteres Eis zu kommen und an der Außenmole zu landen, wo die Retter und die Geretteten unter großem Jubel der Bevölkerung in Empfang genommen wurden.

Hoch klingt das Lied vom braven Mann!

Vermischtes

† **Ein Vandalenstückchen.** In der Nähe des niederösterreichischen Städtchens Hainburg an der Donau, nicht weit von der tschechoslowakischen Grenze entfernt, wurden außerordentlich zahlreiche Funde aus der Römerzeit (Carnuntum) gemacht. Im Parke des Schlosses zu Petronell befindet sich ein großer Schüttkasten, dessen Sockel und Pfeiler aus lauter in der Umgebung ausgegrabenen römischen Votivsteinen, Säulenschäften und anderen Architekturfragmenten bestehen. Über dem Eingangstor des Gebäudes ist eine Inschrift angebracht, welche lautet: „An der hier gelegenen uralten großen Hauptstadt Carnuntum, welche die Pannonier erbaut, die Römer im Jahre 10 erobert, die Mährer, Schlesier, Polen im Jahre 357 zerstört haben, ist dieser Schüttkasten auf die von den Römern gelegten Grundmauern mit ihren zugeführten Steinen und vielen, unter dem Kaiser Constantius II. gebrannten Ziegeln im Jahre 1774 ausgeführt worden." Der Urheber dieser historisch unrichtigen Inschrift scheint auch gar nicht geahnt zu haben, daß es sträflicher Vandalismus war, aus dem, für Geschichte und Kunst überaus wertvollen Material — einen Schüttkasten zu erbauen.

Für die Küche

† **Heringskartoffeln.** Übrig gebliebene Kartoffeln werden in Scheiben geschnitten und leicht gesalzen, mit einigen zerschnittenen Zwiebeln in Butter bräunlich gebraten und dann mit gut gewässerten Heringen, die in kleine Würfel geschnitten sind, untermischt. Man deckt die Pfanne gut zu und läßt das Gericht kurze Zeit dämpfen, zuletzt gibt man eine Prise Pfeffer zu, und für den Fall, daß das Gericht nicht trocken sein soll, gießt man noch etwas angewärmte saure Sahne darüber. Das Gericht ist besonders für den Abendtisch zu empfehlen.

† **Wiener Eierspeise.** 1 Liter süße Sahne verquirlt man recht gut mit 6 Eigelb, 2 Löffeln Zucker, 2 Löffeln Mehl, einer Prise Salz und dem Schnee der 6 Eier. Unterdessen läßt man in einer Backform etwa 100 bis 125 Gramm Butter heiß werden und steigen und gießt die Eiermasse hinein. Sie muß nun ungefähr eine halbe Stunde bei mäßiger Hitze backen.

Nach Ansicht des Reichsfinanzministers haben sich die Richtsätze in der Praxis bisher bewährt. Die Richtsätze sollen möglichst getrennt für Stadt und Land sowie nach der Zahl der beschäftigten Personen und schließlich nach der Höhe des Umsatzes festgesetzt werden. Der Reichsfinanzminister macht auch nochmals darauf aufmerksam, daß die Richtsätze nicht schematisch angewendet werden dürfen, sondern stets nur einen Anhaltspunkt für die Einkommensermittlung bilden. Rücksicht zu nehmen ist bereits nach dem früheren Erlaß vom 8. Februar 1927 insbesondere auf: Größe, Kaufkraft und Zahlungsfähigkeit des Kundenkreises, Größe der Ortschaft, Geschäftstüchtigkeit und Umfang der Mitarbeit des Steuerpflichtigen, die besonderen Konjunktur- und Absatzverhältnisse, Selbstanfertigung, Reparatur, Handel, schließlich Nebenerwerb. Aus derartigen Gesichtspunkten heraus, so bei schlechten Absatzverhältnissen, starker Konkurrenz usw. wird der Steuerpflichtige Anwendung eines niedrigeren als des gewöhnlichen Richtsatzes verlangen können. Das gleiche gilt z. B. bei starker Inanspruchnahme fremder Arbeitskräfte.

Von Interesse ist die Feststellung des Reichsfinanzministers, daß sich in den letzten Jahren die Zahl der buchführenden Kleinbetriebe allgemein erheblich vermehrt hat. Hierzu heißt es in dem Erlaß wörtlich:

„Diese Tatsache ist an sich zu begrüßen. Übereinstimmend wird mir jedoch aus allen Bezirken berichtet, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Buchführung zwar formell ordnungsmäßig, aber sachlich unrichtig ist. Die in meinen Runderlassen vom 8. Februar 1927 und 28. Januar 1928 im Einvernehmen mit den Verbänden des Handwerks und des Einzelhandels erlassenen Richtlinien werden vielfach nicht beachtet. Es haben sich im wesentlichen folgende Mängel ergeben: Es fehlt ein sicherer Nachweis dafür, daß sämtliche Tageslosungen erfaßt sind. Die Einnahmen werden in Kladden, häufig nur auf losen Blättern unvollständig eingetragen und dann einer Buchführungsstelle übergeben. Häufig werden die Aufzeichnungen auch nicht täglich, sondern nach einem mehr oder weniger langen Zeitraum aus dem Gedächtnis vorgenommen. Oft wird nur der Bestand der Abendkasse aufgezählt, ohne daß die im Laufe des Tages aus der Kasse entnommenen Beträge berücksichtigt werden. Bei den Ausgaben sind zwar die Aufzeichnungen im allgemeinen sorgfältiger; hier aber wird vielfach versucht, unter den Unkosten auch Entnahmen oder sonst nicht abzugsfähige Privatausgaben abzusetzen. Ferner sind ausreichende Aufzeichnungen über die Betriebsmittel sowie die Schulden und Außenstände am Anfang und Ende des Steuerabschnitts nicht vorhanden. Sehr häufig ist der eigene Verbrauch entweder überhaupt nicht berücksichtigt oder mit einem zu niedrigen Wert eingesetzt."

Der Reichsfianzminister weist dann auf ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. März 1928 (VI. A. 343/27) hin, in dem es folgendermaßen heißt:

„Steht das auf einer formell ordnungsmäßigen — gegebenenfalls durch Teilschätzungen ergänzten — Buchführung beruhende Ergebnis in einem offenbaren Widerspruche zu dem Ergebnis gleichartiger Betriebe, so kann das nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Zweifel an der materiellen Richtigkeit der Buchführung begründen, die eine Verwerfung der Buchführung rechtfertigen können. Voraussetzung für eine von dem Ergebnis der Buchführung Abstand nehmende Schätzung ist aber, wie der Reichsfinanzhof stets betont hat, daß zunächst bei einer Buchprüfung versucht wird, die Gründe aufzuklären, die zu einem von dem Ergebnis gleichartiger Betriebe wesentlich abweichenden Ergebnis geführt haben. Nur wenn eine Klarstellung darüber nicht zu erlangen ist, darf geschätzt werden."

Hierzu sei bemerkt, daß nach derselben Entscheidung Betriebe in vielen Gewerbezweigen nur sehr schwer miteinander verglichen werden können, da das Geschäftsergebnis hier in weitem Maße von der rationellen Betriebsführung, der Ausnutzung der Konjunktur und dem Geschick beim Einkauf der Waren abhängig ist. Bei derartigen Betrieben genügt es nicht, daß das Finanzamt feststellt, daß der Betrieb mit einem soviel geringeren Gewinn als der Vergleichsbetrieb gearbeitet hat, sondern es muß nachweisen, daß es „offenbar unmöglich" ist, daß nur der durch die Buchführung ausgewiesene Gewinn erzielt wurde.

Wie der Reichsfinanzminister weiter ausführt, ist es Aufgabe der Finanzämter bei der Veranlagung die Fälle auszuscheiden, bei denen die Buchführung zwar formell ordnungsmäßig erscheint, sachlich aber nicht zutrifft. Auf der einen Seite ist die Verbreitung einer zutreffenden Buchführung sehr erwünscht. Nur eine richtige Buchführung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, richtig zu kalkulieren und die wirtschaftliche Lage seines Betriebes zu überblicken. Auf der anderen Seite hat eine zwar formelle, aber sachlich unrichtige Buchführung keinen Wert. Sie gibt dem Steuerpflichtigen keinen wirtschaftlichen Überblick über den Betrieb; auch kann sie dazu führen, daß die Steuer für diesen Betrieb zu niedrig festgesetzt wird. Hierdurch verschiebt sich die Steuerlast zu Ungunsten der ehrlichen Berufsgenossen.

Schließlich wird von dem Minister nochmals darauf hingewiesen, daß die Kassebons von Betrieben, die keine doppelte Buchführung haben aufgehoben werden müssen. Zur Nachprüfung der Richtigkeit der Buchführung sollen ferner, wenn sie vorhanden sind, vom Finanzamt herangezogen werden: Zusammenstellung der Tageslosungen und der Entnahmen, Belege über Einnahmen und Ausgaben, Fakturen, Kontoauszüge der wichtigsten Lieferanten und Materialverbrauch bei Herstellung bestimmter Erzeugnisse usw.

Für die Berechnung der Einkommensteuer 1928 sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß sich die Einkommensteuer für Einkommen bis 15 000 RM um 18 %, höchstens jedoch um 27 RM jährlich ermäßigt.

Beispiel: Ein lediger Kleingewerbetreibender hat im Jahre 1928 ein Einkommen von 1500 RM gehabt. Nach Absetzung des steuerfreien Einkommensteils von 720 RM ergibt sich ein steuerbares Einkommen von 780 RM. Die Einkommensteuer beträgt an sich 78 RM; sie mindert sich jedoch für 1928 um 18 % = 14,05 RM auf 63,95 RM. Die Vorauszahlungen für 1929 betragen 78 RM — 19,50 RM = 58,50 RM, abgerundet 56 RM jährlich oder 14 RM vierteljährlich.

Aus dem Erlaß ist im übrigen noch eine wichtige Erleichterung für die Einkommensteuervorauszahlungen zu erwähnen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben die in dem Einkommensteuerbescheid für 1928 festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1929 keine rückwirkende Kraft. Sind also für 1929, da der Einkommensteuerbescheid 1928 bis dahin nicht zugestellt ist, auf Grund des Steuerbescheids für 1927 höhere Vorauszahlungen geleistet, als nunmehr nach dem Einkommensteuerbescheid 1928 zu entrichten sind, wird trotzdem die erfolgte Überzahlung nicht berücksichtigt. Nunmehr hat der Reichsfinanzminister angeordnet, daß die weiteren Vorauszahlungen insoweit gestundet werden können, als nach dem neuen Einkommensteuerbescheid eine Überzahlung erfolgt ist, wenn sich voraussichtlich die Einkommensteuer 1929 nicht höher stellen wird als für 1928. In derartigen Fällen empfiehlt es sich also, einen entsprechenden Stundungsantrag an das Finanzamt zu richten.

Beispiel: Einkommensteuerschuld für 1927 1000 RM. Vorauszahlung vierteljährlich 250 RM. Steuerbescheid für 1928 zugestellt am 5. Juni 1929; Steuerschuld 600 RM. Gezahlt sind am 10. April 1929 250 RM. Nach dem Bescheid sind erstmals am 10. Juli 150 RM zu entrichten. Ist die mutmaßliche Steuer für 1929 nicht höher als 600 RM, so kann ein Teilbetrag von 100 RM zinslos gestundet werden, so daß am 10. Juli nur 50 RM, am 10. Oktbr. und 10. Januar je 150 RM zu entrichten sind. Ist die Vorauszahlung für den 10. April 1929 noch nicht geleistet, so werden vierteljährlich je 150 RM erhoben. Beruht dagegen die geringere Steuerschuld für 1928 von 600 RM auf einem vorübergehenden Einkommensrückgang, ist also für die Zukunft mit einem gleichen Steuerbetrage (1000 RM) wie für 1927 zu rechnen, so kommt eine Stundung der Vorauszahlung nicht in Frage.

Verantwortlich für die mit † gezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * gezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: J. Ast, Breslau 13, Gabitzstraße 91, Fernsprecher 379 34. — Verlags-Genossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8. — Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), sämtlich in Breslau.

Karl Biehan,
Tel. 51793 Breslau II, Teichstr. 9
Bau-Großglaserei, Glas- und Bilderhandlg., Kunstverglas., Autoscheiben

Drucksachen
für gewerblichen Bedarf
Rechnungen
Briefbogen
Quittungen
Preislisten usw.
Graß, Barth & Comp.
W. Friedrich, Breslau

Böhmische
Bettfedern

aus erster Hand
1 Pfd. graue M. 0,80, 1.—, bess., geschliss. M. 1.75, 2.—, geschliss. weiße flaumige M. 2.75, 4.—, Halbflm. Herrschaftsfed. M 5.—, 5.50 und 6.25, 1 Pfd. Rupffedern ungeschliss., halbweiße M. 2.25, weiße M. 4.—, allerfeinste M. 5.25 Zollfrei gegen Nachnahme von 8 Pfd. aufwärts franko. Nichtpassendes umgetauscht oder Geld zurück. Muster umsonst
Max Steiner, Klattau 404 (Böhmen)

Mechanische Werkstätten Schlesien G. m. b. H.
Breslau 1, Albrechtstraße 22/23

Unsere
Reparatur-Werkstatt
in Tschechnitz bei Breslau
repariert als Spezialität
Elektromotoren und Transformatoren
jed. Systems in kürzester Zeit bei billigster Berechnung

Bei Bedarf bitten wir, sich an uns wenden zu wollen
Bei Störungen rufen Sie Breslau Sammel-Nr. 24141 an
Bei eiligen Fällen erfolgt Abholung d. uns. Lastkraftwag.

Gebrüder Imkampe G. m. b. H.
Lederhandlung und Schäftefabrik / gegr. 1910
Breslau X, Matthiasstraße 129
Anfertigung von Maßschäften u. Röhrenstiefeln
Lager in Bodenleder, Oberleder, Sattlerleder, Möbelleder und sämtlichen Schuhmacher- und Bedarfs-Artikeln.

FÜR DAS HANDWERK

bleibt die
SINGER
unentbehrlich
Weitestgehende Zahlungserleichterungen
Mäßige Monatsraten
SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT

Möbel für Sie
von den
Vereinigten Breslauer Tischlermeistern
G. m. b. H.
Neue Graupenstr. 12
geben Ihnen jede Gewähr, daß Sie so kaufen, wie es nicht besser möglich ist, und zu Preisen, die niedriger liegen, als wie sie Ihnen sonst genannt werden können. Darum kauft der
Handwerker u. Gewerbetreibende bei den
Vereinigten Breslauer Tischlermeistern
Zahlungserleichterung bei Kassapreisen — Garantie für jedes Stück — Transport in Schlesien durch eigenes Auto.

Angeb. etc. Druckschriften kostenlos u. unverbindlich
Ingenieur-Besuch: Dipl.-Ing. Hans von Reyher, Breslau 2, Lohestraße 42 II / Fernsprecher 37462

Vernickeln
aller Art
sauber, prompt, billig, führt aus
Karl Reich
Waldenburg
Schälstr. 12
Telefon 290.

Besuchen Sie
bei Einkäufen jeder Art nur solche wirklich leistungsfähige Firmen, die ihre Inserate in der Zeitschrift
Schlesiens Handwerk und Gewerbe
veröffentlichen

Schneidermeister
Kein Laden und keinerlei Spesen, deshalb meine unerreicht billig. Preise. Ein Versuch und Sie bleiben bestimmt mein Kunde.
Ia Moleskin 1.—, 1.20 u. 1.50
Ia Satin Ärmelfutter 1.05, 1.20, 1.30 u. 1.60
Ia Reinleinen — 0.80, 1.—, 1.20 u. 1.50
Ia Rolltwill 0.90 u. 1.10
usw.
Außerdem riesiges Lager in Resten
Bei Barzahlung 4%
nur Alsenstraße 30, III
Bruno Scholz

Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drahtzäune
Alfons Gottwald, Breslau 13
Steinstr. 47. Telephon 34464

Reste sowie **Stückware**
in Herrenfutterseiden, Serge, Kittel, Leinwand, Ärmelfutter, Roßhaar, Garn, Knöpfen usw. enorm billig.
Frida Schmidt, Kupferschmiedestraße 22/23.

Paul Stephan
Gegründet 1877 :-: Telephon Nr. 56231
Breslau I, Messergasse 10-13
Tischlerei-Bedarfsartikel
Größtes Lager von Schnitz- und Kehlleisten — Quer- und Perlstäbe. — □kant. Tisch-, Stuhl- und Bettfüße, :-: sowie alle Drechsler-Waren und Möbel-Auflagen :-:

Adressentafel für das Handwerk und Gewerbe

Armaturen

Sämtl. Installationsartikel sowie
Pumpen
aller Art,
Rohre, Filter, Saugkörbe sowie sämtl. Zubehör für Be- und Entwässerungsanlagen, Badeöfen u. Wannen, Klosettanlagen, Armaturen für Gas, Wasser u. Dampf
Milde
Handelsgesellschaft m. b. H.
Breslau 3, Freiburger Straße 7

DRUCKSACHEN
für gewerblichen Bedarf
Rechnungen
Briefbogen
Quittungen
Preislisten usw.
GRASS, BARTH & COMP.
W. FRIEDRICH, Breslau I

Brandwundsalbe

Eckertin
ges. gesch. 16667
Universalmittel gegen Brandwunden, Flechten, Krampfadergeschwüre und alle Entzündungen
erhältlich in allen Apotheken
Allein-Hersteller
A. Schmidt
Breslau 6, Steinauer Str. 16
Versand durch Nachnahme vom Hersteller

Dachdeckerschuhe

Dachdeckerschuhe
Arbeitsschuhe
in guten Qualitäten
Jos. Kanjära
Höfchenstraße 61.

Elektromotoren

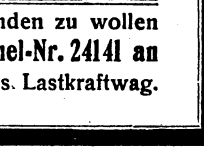

Reparaturwerk
Neuwickelungen
Kollektorenbau
Sämtliche Ersatzteile
An- und Verkauf
Carl Fellendorf
BRESLAU X
Matthiasstr. 39, Tel. 242 54/55

Gürtlerei

Ernst Mohaupt
Breslau I
Ursulinerstraße 23
Telefon 26097
Gürtlerei
Metallschleiferei
Galvan. Anstalt

Hobelbänke

Erstkl. Hobelbänke
f. Tischler u. Stellmacher etc. Blatt beste ged. Rotb. Stahlsp. 2 m lg. 90 RM. franko jed. schles. Station.
J. Pradel
Reichenstein i. Schles.

Holzhandlung

Felgen
Naben, Radbügel etc.
Sperrplatten
Hölzer aller Art
liefert billigst
Siegfried Stein
BRESLAU X
Matthiasstr. 151
Telefon 258 08.

INSERATE
haben in Schlesiens Handwerk u. Gewerbe
STETS ERFOLG

Jalousien

Hermann Scholz
Breslau X, Mühlgasse 10/11
Telefon 501 27
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen.

Matratzen

Fritz Hübner
Fabrikation von
Stahl- und Auflegematratzen
Breslau 10
nur Kreuzburger Str. 17
Fernruf 501 81.
Fordern Sie Preisliste.

Messing-Verglasung

Matthias Pink
Breslau 2, Hubenstraße 2.
Messing-Verglasungen.
Steingutkästen.

Möbel

Tischlermeister!
Küchen-Kataloge
32 Küchen, 16 Aufwaschtische Mk. 1.50, Möbel-Kataloge 100 Zimmer, Mk. 5.—
Beste Geschäftsverbindung
Billigste Preise z. B.: 180er Eich. Sperrholz Schlafzimm. mit Krystall-Verglasung von 495 Mk. an Möbelfabr.
G. Hirschmann & Co.
Breslau, Hubenstraße Nr. 23

Pianofortefabrik

Traugott Berndt
Inh.: Ed. Pohl.
Breslau I, Ring 8. Tel. 206 86
Aelteste und grösste Fabrik Breslaus!

Schreibmaschinen und Zubehör

Alfons Kraemer, Hofl.
Büroausstattungen
„Urania-" und „Urania-Piccola" - Schreibmasch.
Neue Taschenstraße 10
Telefon 231 81-82

Spiegelfabrik

Autoscheiben,
Möbelgläser aller Art,
Fenster- u. Spiegelgläser
liefert
M. Barthel, G. m. b. H.
Breslau 10,
Michaelisstraße Nr. 20/22
Tel. Sammelnummer 240 57

Spiegel,
Verglasungen,
Glasschutzwände
Etageren
für das Schaufenster
liefert
Herff & Wohlfarth
BRESLAU 23,
Ysselsteinstraße 3.
Tel. 336 41—42.

Zinngießerei

Otto Miksch
Breslau I
Kupferschmiedestr. 47
Zinnwannen, Biergläser, Bleisoldaten